PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 1 | 2013

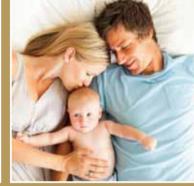














HIER ZIEHT IHR ERFOLG EIN.

Premium. Wir sorgen für ertragreiche Immobilien.

Top Wohninvestments:

- 1. Vorsorgewohnungen: Ospelgasse 24, 1200 Wien
- 2. Vorsorgewohnungen: Ruckergasse 29, 1120 Wien
- 3. Zinshaus: Thomas-Müntzer-Platz 3, Dresdner Altstadt

WOHNEN ALS GELDANLAGE www.premium.co.at

info@premium.co.at +43 1 545 40 70 14

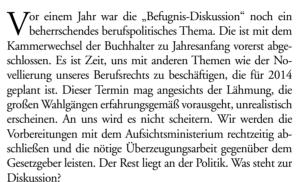
Es ist Zeit

KLAUS HÜBNER über die vielen zukunftsträchtigen Themen, die uns Steuerberater im Jahr 2013 beschäftigen sollten.

zum elektronischen

Bilanzdatentransfer zu

unterstützen.



Befugniserweiterungen für Steuerberater

Hier stehen nicht so sehr die Änderungen im Vordergrund, die aufgrund des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes geboten sind, um unseren Befugnisumfang zu erhalten. Diese halte ich für selbstverständlich. Es geht mir z.B. um die Anpassung an die Aufgaben der Finanzpolizei. Hier fordern wir die notwendigen Befugniserweiterungen, damit wir unsere Klienten in allen Angelegenheiten der Finanzpolizei vertreten dür-

fen. Es ist nicht im Interesse unserer Klienten, dass bei ein und derselben Amtshandlung weitere Vertreter hinzugezogen werden müssen, weil ein Finanzpolizist verwaltungsstrafrechtlich relevante Bereiche kontrolliert.

Verstärkte Autonomie der Berufsgruppen

Eine einheitliche Kammer ist unbestrittener Konsens zwischen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Ebenso besteht Konsens, dass die Autonomie der beiden Berufsgruppen verstärkt werden sollen. Entscheidend ist, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre spezifischen Themen eigenständig ohne Einmischung durch die andere Berufsgruppe behandeln können. Dazu sollen die Berufsgruppenausschüsse gesetzlich verankert werden und die Berufsgruppenobleute ein Teilnahmerecht an den Präsidiumssitzungen haben.

Akademikerprinzip für Steuerberater

Ein Fixpunkt in der Diskussion um die Positionierung der Steuerberater ist immer das Akademikerprinzip. In seiner letzten Sitzung hat sich der KWT-Vorstand für die Wiedereinführung des Akademikerprinzips ausgesprochen. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung soll jedes Studium anerkannt werden, also nicht nur ein facheinschlägiges. Die Praxis als Berufsanwärter in der Steuerberaterkanzlei bleibt unabdingbar.

Modernisierung der StB-Prüfung

Die Anforderungen, die unser Beruf mit sich bringt, haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Dieser Entwicklung müssen wir mit den gesetzlich geregelten Inhalten der Steuerberaterprüfung Rechnung tragen. Sie ist eine der schwierigsten Prüfungen unserer Republik. Daran wird sich nichts ändern, aber einige Bereiche werden zu entrümpeln sein. Der direkte Zugang zum Wirtschaftsprüfer, ist dagegen einfacher zu re-

geln. Künftig soll die WP-Befugnis direkt erreicht werden können ohne den Steuerberater mitmachen zu müssen. Das heißt aber, dass diese WP kein Recht zur Vertretung vor den Abgabenbehörden haben.

Die Bezeichnung der Kammer

Das ist nicht unsere wichtigste Frage, aber Experten unterstreichen die Bedeutung von Marken in der Öffentlichkeit. Wir

müssen zur Kenntnis nehmen, dass sich der Begriff "Wirtschaftstreuhänder" nie richtig durchgesetzt hat. Mit der Bezeichnung als Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wäre unsere Positionierung klarer.

Elektronischer Bilanzdatentransfer

Zur Zeit führt die KWT Gespräche mit Banken zum elektronischen Bilanzdatentransfer. Die Banken möchten, dass ihnen künftig Bilanzdaten elektronisch übermittelt werden und haben viel investiert, die Verarbeitung von Bilanzen billiger zu machen. Die KWT ist von den Banken ersucht worden, diese Umstellung zu unterstützen. Auf Vorschlag der KWT haben sich die Banken bereit erklärt, den Steuerberatern als Gegenleistung Einblick in das bankinterne Finanzrating des jeweiligen Unternehmens und Branchenkennzahlen zu geben. Das eröffnet dem Berufstand interessante neue Beratungsmöglichkeiten. Wie weit diese Offenlegung gehen wird ist allerdings ebenso noch Gegenstand der Verhandlungen wie die Liste jener Punkte in den Nutzungsbedingungen, die der Zustimmung der KWT bedürfen.



ZUM AUTOR Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT klaus.huebner@ huebner.at

1/2013 OGWT PERSALDO 3



seminaroberlaa

Wir informieren Sie und schulen Ihre Mitarbeiter

> seminaroberlaaklassisch

20. oder 21. März 2013 Austria Center Vienna

> seminaroberlaa special

4. April 2013 Hofburg Vienna

► seminaroberlaa No

11. April 2013 Wieselburg





VORTRAGSTEAM: Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch

INFORMATIONEN UND ORGANISATORISCHE DETAILS:

www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern, Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at



Inhalt

- **3** BRANDAKTUELL Klaus Hübner über die Themen, die Steuerberater 2013 beschäftigen.
- 6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.
- **9** PERSONALITY Karin Pollack über Ilse-Maria Vrabl-Sanda, die neue Leiterin der Staatsanwaltschaft gegen Korruption.
- **10** SCHWERPUNKT Wichtige Neuerungen und Spezifika: Der Arzt im Österreichischen Steuerrecht.
- 16 PRAXIS Über das Fachgutachten KSF/RL 26, Erstellung von Abschlüssen.
- **18** BRENNPUNKT FINANZ Herbert Houf über die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO.
- 21 SERVICE-NETZWERK Alle wichtigen ÖGWT-Termine für 2013.
- **26** JUNGE ÖGWT Über Wege zur papierlosen Kanzlei.
- **28 BERUFSANWÄRTER** Teamfähigkeit, Motivation, Empathie: Auf welche Zusatzqualifikationen kommt es an.
- 29 WIRTSCHAFTSPRÜFER Herbert Houf und Aslan Milla über eine Bilanzpolizei "Made in Österreich"
- **31** BILANZ Thomas Keppert über unbefriedigende Übergangslösung bei der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Vermietungsumsätzen.
- 32 SOFTSKILLS Wirtschaftlicher Erfolg durch Personalmanagment.
- 33 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.
- **35** FRAGEBOGEN Sind Sie gut beraten? 15 Fragen zum Steuerberater. Beantwortet von Peter Rapp.
- 37 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.
- 38 TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner Chefredaktion: Mag. Mia Eidlhuber Art Direction: Lüdtke Grafik, E-Maii: b.luedtke@luedtke.cc Anzeigen: Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Maii: beidrun.engel@manz.at Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe: Mag. Werner Frühwirt, Mag. Klaus Gaedke, Mag. Herbert Houf, Mag. Elisabeth Hubner, MSC, Mag. Klaus Hübner, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Iris Kraft-Kinz, Mag. Andreas Maier, Mag. Aslan Milla, Mag. Karin Pollack, Dr. Stefan Steiger Druck: Berger Druck, Horn persaldo erscheint vier Mal pro Jahr Auflage: 9.100 Verlagsanschrift: MANZ' sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 Anschrift Medieninhaber und Herausgeber: Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 Homepage: www.oegwt.at E-Mail: persaldo@oegwt.at. Alle Rechte vorbehalten.

Eine Menge zu tun!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die leidigen Befugnis-Diskussionen liegen zum Glück hinter uns. Zumindest vorerst. Sprich: Es sind wieder genügend Energien und Ressourcen frei geworden, sich in diesem noch jungen Jahr 2013 wieder ganz anderen und neuen Themen zu widmen. In brandaktuell (Seite 3) habe ich auf die vielen verschiedenen offenen Baustellen hingewiesen, etwa die Berufsrechts-Novellierung, die wir bis 2014 schaffen wollen, die Bezeichnung der Kammer oder der elektronische Bilanzdatentransfer, den wir mit den Banken verhandeln, um nur wenige zu nennen.

In der ersten Ausgabe von persaldo im Jahr 2013 haben wir aktuelle und brennende Themen für Sie zusammentragen, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten präsentieren wollen. Die Cover-Schwerpunktstory (ab Seite 10) befasst sich dieses Mal mit dem Arzt im Österreichischen Steuerrecht, mit dem Thema hat sich die Kollegin Iris Kraft-Kinz auseinandergesetzt.

Im Servicenetz haben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen verschafft, die Ihnen die ÖGWT in diesem Jahr zu bieten hat. Lesen Sie ab Seite 21. Dass wir auch 2013 ganz auf Service setzen, beweisen auch unsere fixen Rubriken, in denen unsere geschätzten Kollegen und Experten interessante Themenbereiche erläutern. In der Rubrik Bilanz neu widmet sich Thomas Keppert der Umsatzsteuerpflicht bei Vermietungsumsätzen und kritisiert die unbefriedigende Übergangslösung (Seite 31) und bei den "Wirtschaftsprüfern" geht es dieses Mal um die Bilanzpolizei "Made in Österreich".

Ich wünsche Ihnen an dieser Stelle wie immer eine spannende Lektüre und hoffe, Sie hatten einen guten Start in das Jahr 2013.

Herzlichst, Ihr Klaus Hübner

1/2013 ÖGWT PERSALDO

KURZOTZEN NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Sparen Sie Geld!

SERVICE. Mit der ÖGWT-Firmenmitgliedschaft

Sie haben in Ihrer Firma mindestens fünf KollegInnen, die die Vorteile einer ÖGWT-Mitgliedschaft nutzen möchten? Dann melden Sie Ihre ganze Firma an und sparen bis zu EUR 90,— pro Jahr. Eine Firmenmitgliedschaft beinhaltet alle Vorteile einer Mitgliedschaft für fünf Personen und sie investieren nur EUR 360,—. Die Preise für die ÖGWT-Mitgliedschaft: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zahlen EUR 90,— / Jahr. Berufsanwärter EUR 0,— für die ersten drei Jahre nach KWT-Anmeldung und danach jährlich EUR 30,—. Unsere Mitglieder erhalten kostenlos die Servicecard, mit der Sie viele Vorteile in Anspruch nehmen können. Etwa aktuelle Angebote für Presse, Lindeverlag Online, Best Western Hotels weltweit, Fitness, Blumen, Torten, Datenbanken, Zeitschriften, Parken. Informationen unserer Kooperationspartner finden



Sie unter: www.oegwt.at Rubrik Service – Kooperationspartner. Und: Preisnachlässe bis zu EUR 60,– bei den qualitativ hochwertigen ÖGWT-Veranstaltungen und bei der ÖGWT-Klienteninformation. Wenn Sie alles über eine ÖGWT-Mitgliedschaft erfahren wollen, schauen Sie auf www.oegwt.at oder rufen Sie unsere Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.

Leitfaden mal zwei

PRAXISTIPP. Service für die KollegInnen & KlientInnen.



Für die KollegInnen. Der ÖGWT-Leitfaden in umfassender Version als Beratungsinstrument Für die KlientInnen. Der ÖGWT-Leitfaden in verkürzter Version als Kundenbindungsmittel.

Wie funktioniert die Immo-ESt? Welche Kapitaleinkünfte unterliegen der KeSt? Welche

Geringfügigkeitsgrenze gilt 2013? Welche Freibeträge können geltend gemacht werden? Das sind nur einige Fragen, deren Antworten im ÖGWT-Leitfaden Steuern & Sozialversicherung 2013 zu finden sind. Der Arbeitsbehelf für die tägliche Praxis wird in umfassender Form für KollegInnen und in verkürzter Form für KlientInnen aufgelegt. Man kann sich vorinformieren, hat einen Überblick, weil alles praxisgerecht aufbereitet ist. Unser Dank gilt an dieser Stelle den Kollegen Hubert Fuchs und Stefan Steiger, die den Leitfaden zu dem gemacht haben, was er ist: Service in seiner Bestform. Ihr Exemplar finden Sie wie gewohnt im ersten persaldo des neuen Jahres. Weitere können Sie im ÖGWT-Sekretariat unter Tel. 01/3154545-0, per Fax DW 33, per Email: service@oegwt.at oder unter www.oegwt.at zum Stückpreis von EUR 8,- brutto + Versandspesen (EUR 5,- brutto) bestellen.

Routinefehler ausgeschlossen

SERVICE. Der ÖGWT-Arbeitsbehelf Bilanzierungscheckliste 2013

Te öfter ein Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Ausgabenrechnung eines Unternehmens erstellt wurde, desto leichter können sich Routinefehler einschleichen. Ein Abschluss gleicht nie dem anderen. Damit keine Flüchtigkeits-, Vergangenheitsoder Routinefehler übernommen werden, empfiehlt sich der ÖGWT-Arbeitsbehelf Bilanzierungscheckliste 2013. Unsere Mitglieder erhalten den aktualisierten Arbeitsbehelf gleich zu Beginn des Jahres 2013 kostenlos, damit sie schnell und sicher durch die Bilanzierungsarbeiten kommen. Im Arbeitsbehelf finden Sie Übersichten für die persönlichen Daten des Klienten, kanzleiinterne Abläufe, Erstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (auch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), Mehr-Weniger-Rechnung, Anhang, Lagebericht, Firmenbuch, Umsatzsteuerverprobung und Steuererklärung. Ziel der Checkliste ist einen österreichweiten einheitlichen, qualitativ hochwertigen Standard der Bilanzierung zu erreichen bzw. zu erhalten. Die ÖGWT wünscht viel Freude mit dem Arbeitsbehelf. Weitere Exemplare können Sie solange der Vorrat reicht zum Stückpreis von EUR 6,-+ Versandspesen im ÖGWT-Sekretariat unter 01/315 45 45 oder

per E-Mail: service@oegwt.at erwerben.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum und zum Geburtstag

Berufsjubiläum



Werner Sedlacek – 40 Jahre. Der Wiener feierte am 9. Februar 40-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gerne mit seiner Familie und

pendelt deswegen von Loipersdorf in der Steiermark nach Wien. Rad- und Skifahren, Reisen und die Pflege der Gartenlandschaft füllen seine Freizeit voll aus. Die ÖGWT gratuliert.



Harro Axel Thurner – 40 Jahre. Der Steirer aus Leoben begeht am 16. Februar 40-jähriges Berufsjubiläum. Freude für die Arbeit findet er in der Freizeit beim

Wandern, Radfahren, Schilaufen und ganzjährig beim Tanzsport. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Andreas Bogensberger – 10 Jahre.
Für den Wiener stand am 16. Jänner 10-jähriges Berufsjubiläum an. Energie holt er sich in den Bergen beim

Skifahren und Mountainbiken. Abseits vom Sport unternimmt er Reisen nach Asien, kocht gerne und nutzt das Kulturprogramm in Wien. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Erwin Bayerl – 10 Jahre. Der Niederösterreicher feierte am 1. Jänner 10-jähriges Berufsjubiläum. Am 10. April feiert er auch seinen 50er. Seine Lei-

denschaft ist der Weinbau. Gutes Essen und Italienreisen runden seine Passion ab. Um sich fit zu halten, läuft er Schi und unternimmt Wanderungen, löst Sudokus und spielt E-Bass. Die ÖGWT wünscht alles Gute. Geburtstag



Margarete Polleros – 70 Jahre. Die Burgenländerin aus Oberwart feierte am 11. Februar ihren 70. Geburtstag. Am liebsten verbringt sie ihre Freizeit mit

ihrer Familie, besonders mit ihren Enkelkindern. Sie entspannt sich gerne beim Lesen, Wandern und bei Konzerten, Theateraufführungen und Ausstellungen. Die ÖGWT gratuliert.



Lutz Weinzinger

– 70 Jahre. Der
Schärdinger feierte am
20. Jänner 70er. Nach
wie vor ist er Geschäftsführer seiner Kanzlei.
Daneben ist er oft bei

Veranstaltungen eingeladen und hält Seminare. Sonst genießt er die Zeit mit seiner Familie und Freunden. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Lothar de Pauli – 70 Jahre. Der Klagenfurter feiert am 12. März 70. Geburtstag. 2009 hat er alle politischen Funktionen eingestellt. Er liebt Nor-

dic Walking, Kultur- oder Relax-Reisen und liest nicht mehr nur "Fachliteratur". Sein Beruf zählt nach wie vor zu seinem liebsten Hobby. Die ÖGWT gratuliert.



Ewald Banholzer – 70 Jahre. Der Wiener feierte am 2. Jänner seinen 70. Geburtstag. Vom Berufsleben hat er sich zurückgezogen. Seine Freizeitaktivi-

täten sind: Tennis, Golf und Motorradfahren, allein als auch mit dem BMW-Club im In- und Ausland und klassische Musik. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

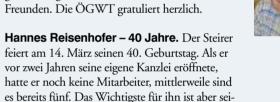
Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Josef Affenzeller – 60 Jahre. Der Oberösterreicher aus Wartberg ob der Aist begeht am 11. März seinen 60. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er beim Wandern in der Natur und mit Musik. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Wolfgang Leitner – 60 Jahre. Der Oberösterreicher feiert am 18. Februar seinen 60er. Fit hält er sich mit Wandern, verbunden mit Schwammerlsuchen. Als Ausgleich zum Büroalltag kocht er gerne, vor allem für seine Familie. Er spielt gerne Backgammon mit seiner Frau und mit Freunden. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Thomas Rechberger – 40 Jahre. Der Oberösterreicher feiert am 28. März 40. Geburtstag. Er spielt Tennis (OÖ Landesliga). Im Winter fährt er mit seinen Kindern (10 und 4) Schi. Hätte er mehr Zeit, würde er die Hochzeitsreise – rund um die Welt – wiederholen. Die ÖGWT gratuliert.

ne Familie – seine beiden Söhne halten ihn auch schön auf Trapp. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Christian Eisl – 40 Jahre. Der Salzburger feierte am 21. Jänner seinen 40. Geburtstag. Seine Freizeit ist rar, aber am liebsten verbringt er sie mit seiner zweijährigen Tochter Lilian. Die ÖGWT wünscht alles Gute.



Andrea Derfler – 30 Jahre. Die Wienerin feiert am 20. März 30. Geburtstag. In ihrer Freizeit engagiert sie sich besonders für das "Voluntary Human Extinction Movement" (VHEMT) und unterstützt Kinder in schwierigen Situationen nicht nur finanziell. Sie liebt auch Sport, Natur, Lesen, Filme und Musik. Die ÖGWT gratuliert.



rösterreicher feiert am 31. März seinen 30er. Freizeitaktivitäten sind derzeit auf ein Minimum reduziert, weil seine Steuerberater-Prüfung bevorsteht. Wenn trotzdem Zeit bleibt, verbringt er sie mit seiner Frau auf langen Spaziergängen, mit seinem Sohn und seiner Tochter und spannenden Romanen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Ismail Yalcin - 30 Jahre. Auch der Niede-



6 PERSALDO PERSALDO PERSALDO



ÖGWT Klienten- und KollegenInfo



Wir informieren Sie und Ihre Klienten.

Hochkarätige Experten: DAS TEAM

Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski

DIE THEMEN

Kommt 6 x im Jahr versandfertig per E-Mail. DER SERVICE

Als Druckvorlage und für Ihre Homepage.

Sie können Ihre individuelle Gestaltung wählen.

Pro Ausgabe (Vorlage) nur € 63,33 **DER PREIS**

10% Abo-Rabatt für ÖGWT-Mitglieder

KollegenInfo: kommentierte Fassung der KlientenInfo DIE EXTRAS

mit genauen Quellenangaben und Hinweisen in Fußnoten

für Sie und Ihre Mitarbeiter.



Nützen Sie die neue Möglichkeit der Printversion in Kooperation mit Atikon. Bestellen Sie die gewünschte Auflage mit Ihrem individuellen Layout unter office@kollegeninfo.at oder direkt bei ingrid.bokesch@atikon.at

Die Unbestechliche

PORTRÄT. Ilse-Maria Vrabl-Sanda ist die neue Leiterin der Staatsanwaltschaft gegen Korruption und Wirtschaftsverbrechen. Bei Amtsantritt wurde ihr von allen Seiten Furchtlosigkeit attestiert. Von Karin Pollack

Innenpolitisch gibt es aktuell kaum ein heißeres Thema als Korruption. Nahezu täglich werden Politiker und Wirtschaftsbosse zu Gericht beordert, nehmen vor laufenden Kameras auf der Anklagebank Platz, um dann - meist hinter verschlossenen Türen - Rede und Antwort zu vergangenen Geschäftsgebaren zu stellen. Die Causa Telekom, Buwog, Eurofighter: Die Liste anhängiger Verfahren lässt sich beliebig fortsetzen. Die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität und Korruption (WKStA) hat jedenfalls mehr als genug zu tun. Als Ilse-Maria Vrabl-Sanda Anfang Dezember 2012 an die Spitze der Korruptionsstaatsanwaltschaft berufen wurde, stockte die Justizministerin auch gleich die Investigationsmannschaft mit auf. Künftig werden nicht wie bisher 19 sondern 40 Korruptionsstaatsanwälte gegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung und Missbrauch von Vertrauensstellungen ermittelnd im Einsatz sein. Sie könnten dem Staat viel Geld bringen. Laut einer Studie des Wirtschaftswissenschafters Friedrich Schneider von der Johannes Kepler Universität belief sich der Korruptionsschaden 2012 nämlich auf 17 Milliarden Euro.

Diese Summe soll reduziert werden. "Ich freue mich auf die neue, herausfordernde Aufgabe und werde die große Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen übernehmen", erklärte Ilse-Maria Vrabl-Sanda unmittelbar nach ihrer Ernennung. Als Nachfolgerin von Walter Geyer, der mit 65 Jahren in Pension geht, ist sie in Österreich die erste Frau in dieser Position und hat sich gegen ihre Kollegen Eberhard Pieber (WKStA-Vizeleiter), Johannes Fuchs (WKStA) und Gerhard Jarosch, Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, durchgesetzt. Die Meilensteine Ihrer Karriere: Die 49-Jährige Wienerin trat 1992 die Richterlaufbahn an. Ihre ersten Erfahrungen machte sie am Bezirksgericht Donaustadt. 1997 wurde sie an das Wiener Landesgericht für Strafsachen berufen, wo sie sich unter anderem auf Menschenrechtsfälle spezialisierte. 2005 wechselte sie an die Wiener Oberstaatsanwaltschaft (OStA), wo sie lange Jahre Mediensprecherin war. Der Umgang mit Journalisten ist ihr deshalb bestens vertraut. Ende 2009 schließlich wurde die Mutter dreier Kinder im Alter von 19, 17 und 11 Jahren stellvertretende Leiterin der OStA.

Resolute Persönlichkeit

In ihren Jahren bei Gericht hat sich Vrabl-Sanda als resolute Persönlichkeit mit ausgeprägtem Gerechtigkeitssinn und Furchtlosigkeit gegenüber der Politik etabliert. Diesen Ruf schuldet sie

allen voran einem Verfahren gegen den ehemaligen Landeshauptmann Jörg Haider. Als dieser 1999 am Wiener Landesgericht für Strafsachen eine Klage gegen das ZDF-Magazin "Frontal" einbrachte, weil er dort als "gefährlicher, politischer Gauner" bezeichnet worden war, wies sie dies rundweg ab. Ihre Begründung: Politiker müssten sich mehr gefallen lassen als normale Bürger. Eine weitere Episode ihrer Karriere zementierte im März vergangenen Jahres diesen Ruf. Als die ÖVP gegen die Staatsanwaltschaft wetterte, weil diese in der Telekom-Affäre gegen Werner Amon ermittelte, bezeichnete Vrabl-Sanda, die übrigens ohne Parteibuch ist, dies schlicht als "Untergriff, der wohl zur Stimmungsmache dient." Ihre Behörde könne diesem Druck aber durchaus standhalten, setzte sie nach, es sei sogar ein Aufnahmekriterium für den Dienst als Staatsanwalt,

Durch und durch Profi

Dass Vrabl-Sanda ihre neue Aufgabe mit großem Elan erfüllen wird, steht für alle, die sie kennen, vollkommen außer Zweifel. Sie gilt als Workaholic, in ihrem Büro im zwölften Stock in der Hinteren Zollamtsstraße im dritten Wiener Gemeindebezirk brannte auch bisher oft bis spätabends das Licht. In unmittelbarer Nähe zum Rechnungshof arbeitete sie Akt um Akt ab. Bei ihrer Antrittspressekonferenz betonte sie, dass sie ihre Amtsführung "besonnen und verantwortungsvoll" angehen will. Indirekt antwortete sie damit all jenen, die ständig monieren, die Korruptionsfälle würden zu langsam bearbeitet. "Es gibt den kurzen Prozess und die Ratzfatz-Justiz, aber bitte nur in Staaten, mit denen wir uns nicht vergleichen wollen", sagte sie. Vrabl-Sanda ist durch und durch Profi auf ihrem Gebiet. Was sie sich für die Zukunft erhofft? Eine Öffnung krimineller Bankkonten, weil Geldinstitute derzeit die Arbeit der WKStA verzögern können. Das sei ein wichtiger Schritt, sagt Vrabl-Sanda. Korruptionsbekämpfung braucht vereinte Kräfte.



Leiterin der Staatsanwaltschaft gegen Korruption: Vrabl-Sanda

1/2013 ŌGWT

Der Arzt im Steuerrecht

STEUERRECHT. Aus steuerlicher Sicht ergeben sich für die Berufsgruppe der Ärzte und Mediziner einige wichtige Spezifika. Von Iris Kraft-Kinz



Mag. Iris Kraft-Kinz ist Geschäftsführende Gesellschafterin MEDplan Iris.Kraft-Kinz@

medplan.at

In Österreich sind derzeit 18.279 niedergelassene Ärzte tätig. Weitere 22.916 Mediziner versehen den Dienst in aus Krankenanstalten. Aus steuerlicher Sicht ergeben sich für diese Berufsgruppe einige Spezifika, die im Folgenden überblicksartig zusammengefasst werden.

1. Ertragssteuer

1.1. Der Arzt als Einzelunternehmer

Ertragssteuerlich kann die Tätigkeit des Arztes unter unterschiedliche Einkunftsarten fallen. Gem. § 22 Z 1 lit. b EStG wird der Beruf des Arztes grundsätzlich unter den Begriff der freiberuflichen Tätigkeit subsumiert. Dies gilt auch für Vertretungsärzte, die mangels persönlicher Weisungsgebundenheit nicht als Angestellte des Praxisinhabers anzusehen sind (UFS Graz RV/0793-G/09 vom 3.5.2011). Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen insbesondere die Ordinationseinkünfte sowie Einkünfte aus Gutachtertätigkeit und Vorträgen. Auch die Einkünfte aus der Hausapotheke gelten als selbständige Einkünfte, wenn die Apotheke nicht sachlich

Auch die Einkünfte aus der Hausapotheke gelten als selbständige Einkünfte, wenn die Apotheke nicht sachlich selbständig geführt wird und eine typische Hilfstätigkeit zur ärztlichen Haupttätigkeit darstellt.

> selbständig geführt wird und eine typische Hilfstätigkeit zur ärztlichen Haupttätigkeit darstellt. Ist dies nicht der Fall liegen gewerbliche Einkünfte vor.

Ärzte, die zwar in einer Krankenanstalt tätig, aber zu dieser in keinem Dienstverhältnis stehen (Gastchirurg) beziehen ebenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Bei Einkünften selbständiger Arbeit besteht gem. § 125 BAO aufgrund der Tatsache, dass diese bei den Umsatzgrenzen ausdrücklich ausgenommen werden bzw. bei den Vermögenswerten nicht erwähnt werden, keine Buchführungspflicht; der niedergelassene Arzt ermittelt seinen Gewinn vielmehr in der Regel mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, in der der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird. Die Führung einer freiwilligen doppelten Buchhaltung ist möglich.

Als Betriebsausgaben kommen folgende Aufwendungen in Frage: Arbeitsmittel, Arbeitskoffer, Arbeitszimmer (restriktive Auslegung), Arbeitskleidung (Arztkleidung), Computer, Büromaterial, Diäten (Tagessatz EUR 26,40, Nachtsatz EUR 15,-), Doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, -zeitschriften, Familienheimfahrten, Fortbildungskosten/-seminare, Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis EUR 400,-), Geschenke an Dienstnehmer (bis EUR 186,-/Jahr pro DN, kein Bargeld, sondern Waren, Gutscheine etc.), Honorare (Rechtsanwalt, Vertretungshonorare, Steuerberater), Investitionen (Abschreibung über die Nutzungsdauer), Fahrtkosten beruflich, Km-Gelder (bei berufl. Kfz-Nutzung bis 50 %), Kfz-Kosten (bei berufl.





Kfz-Nutzung über 50 %, Luxustangente EUR 40.000,–), beruflich bedingte Hotelkosten, Mitgliedsbeiträge beruflich; Sozialversicherungsbeiträge: Krankenversicherung z.B. GKK, Pensionsversicherung z.B. WFF, FSVG; Telefon-/Internetgebühren; Versicherungen betrieblich, Zinsen für berufliche Kredite.

Alternativ zur Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung hat der niedergelassene Arzt die Möglichkeit, seinen Gewinn mittels Pauschalierung ermitteln zu lassen. Hierbei werden von seinen Einnahmen 12% als pauschale Ausgaben (max. jedoch EUR 26.400,–) in Abzug gebracht. Zusätzlich können folgende Betriebsausgaben geltend gemacht werden: Fremdlöhne (Assistenten, Studenten, ...), Gesetzliche Sozialversicherungs-Beiträge (KV, PV, UV), Wohlfahrtsfondsbeiträge, Steuerberatungskosten (als Sonderausgabe!).

Diese Art der Gewinnermittlung setzt voraus, dass der Vorjahresumsatz max. EUR 220.000,— betragen hat. Hat der Arzt einmal die Pauschalierung in Anspruch genommen, dann ist er fünf Jahre daran gebunden. Ein jährlicher Wechsel ist daher nicht möglich.

Ärzte, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln können, den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen. Mit dem Gewinnfreibetrag besteht die Möglichkeit, 13% des Gewinnes, maximal EUR 100.000,— (in den Jahren 2013 bis 2016 max. EUR 45.350,—), steuerfrei zu lassen. Er setzt sich aus einem Grundfreibetrag für

Gewinn in EUR	Ertragssteuern in EUR bei GmbH	günstiger Einzelunternehmen	
50.000	21.875	13.105	Einzelunternehmen
100.000	43.750	33.735	
150.000	65.625	55.485	
200.000	87.500	77.235	
300.000	131.250	120.735	
500.000	218.750	207.735	
750.000	328.125	316.485	
956.240	418.355	418.355	gleich
1.000.000	437.500	440.235	GmbH

Gewinne bis EUR 30.000,— und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen. Ärzte, die die Pauschalierung in Anspruch nehmen, können nur vom Grundfreibetrag Gebrauch machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist bei Pauschalierung nicht zulässig.

1.2. Der Arzt als Dienstnehmer

All jene Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehen (Spitalsärzte), beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In den LStR Rz 968 ff. werden mögliche weitere Dienstverhältnisse von Ärzten aufgezählt: Gemeinde- und Distriktärzte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit den Vorschriften der Landesregierung unterliegen, Turnusärzte, Amts-, Polizeiund Militärärzte, Ärzte in Beratungsstellen, die dem Amtsarzt gegenüber weisungsgebunden sind.

Die steuerliche Einordnung der Einkünfte von Primar- und Assistenzärzten bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Grundsätzlich beziehen Primar- und Assistenzärzte, die in einem Dienstverhältnis zur Krankenanstalt stehen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Sonderklassegebühren, die sie für die Behandlung von Sonderklassepatienten erhalten, stellen ebenfalls Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar, wenn sie von der Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden. Andernfalls liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor.

In den Bundesländern Kärnten und der Steiermark werden sämtliche Sonderklassegebühren ausschließlich über die Krankenanstalten im eigenen Namen eingehoben. Insofern können Ärzte nur Sonderklassegelder als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. In den restlichen Bundesländern ist das Inkasso durch die Ärzte bzw. durch die Krankenanstalt im Namen und auf Rechnung des Arztes zulässig. Insofern können Sonderklassegebühren als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzusehen sein.

Die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfolgt mittels Lohnsteuerabzug durch den Dienstgeber. In den Jahren 2013 bis 2016 tritt infolge des Abgabenänderungsgesetzes eine Änderung der begünstigten Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes ein. Der begünstigte Steuersatz von 6% wird gestaffelt an den Normalsteuersatz von 50 % herangeführt.

1.3. Der Arzt in der Gruppenpraxis

Seit 2004 haben Ärzte die Möglichkeit, sich zu einer Gruppenpraxis in Form einer Offenen Gesellschaft (Ärzte OG) zusammenzuschließen. Zusätzlich steht ihnen seit 2011 auch die Möglichkeit offen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ärzte GmbH) zu gründen.

Die Gruppenpraxis unterscheidet sich von einem losen Zusammenschluss mehrerer Ärztinnen und Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis dadurch, dass die Gruppenpraxis selbst als Rechtsperson Träger von Rechten und Pflichten sein kann, während
bei Gemeinschaftspraxen die Gemeinschaftspraxis nach außen,
beispielsweise gegenüber dem Patienten, nicht in Erscheinung
tritt, sondern nur immer der jeweilige Arzt als physische Rechtsperson. Die eigene Rechtspersönlichkeit der Gruppenpraxis
bedeutet, dass sie Räume anmieten, Personal beschäftigen, Verbrauchsmaterial oder Geräte ankaufen kann. Der Kassenvertrag
wird nicht mehr nur mit einem einzelnen Arzt abgeschlossen,
sondern der Gruppenpraxis zugeordnet.

1.3.1. Ärzte OG

Schließen sich Ärzte zu einer Gruppenpraxis in Form einer Personengesellschaft zwecks gemeinsamer Ausübung ihres Berufes zusammen, dann wir dadurch die abgabenrechtliche Beurteilung ihrer Tätigkeit nicht beeinflusst. Die OG stellt eine Mitunternehmerschaft dar, die keiner Steuerpflicht unterliegt; Steuersubjekte sind die Gesellschafter. Der Gewinn wird zunächst auf Ebene der OG festgestellt und dann nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf die Gesellschafter aufgeteilt. Nach Verrechnung etwaiger Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen erfolgt sodann die Versteuerung beim jeweiligen Arzt.

1.3.2. Ärzte GmbH

Anders als bei einer Personengesellschaft wird bei der Besteuerung einer GmbH nicht auf die Gesellschafter durchgegriffen, sondern die GmbH an sich als Steuersubjekt angesehen. Gewinne werden in der GmbH mit 25% besteuert. Erfolgt die Ausschüttung an die Gesellschafter, so unterliegt diese Ausschüttung der Kapitalertragssteuer iHv 25%. In Summe ergibt sich dadurch eine Steuerbelastung von 43,75% wie die Tabelle auf Seite 12 verdeutlicht.

Bei einem Günstigkeitsvergleich zwischen Personengesell-

schaft und GmbH dürfen natürlich nicht nur die Steuersätze verglichen werden. Es müssen vielmehr die Grundlagen, auf die diese Sätze angewandt werden, miteinander verglichen werden. Während also etwa einem Arzt als Personengesellschafter oder Einzelunternehmer bei der Gewinnermittlung der Gewinnfreibetrag als Abzugsposten zur Verfügung steht, kann in der GmbH von dieser Absetzmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden.

Berücksichtigt man nun diesen Freibetrag, so erweist sich die GmbH erst ab einem Gewinn von EUR 956.000,— als günstiger, wenn der Gewinn voll an den Arzt ausgeschüttet werden soll. Zu einem anderen Ergebnis kommt man natürlich, wenn kaum Ausschüttungen getätigt werden sollen bzw. nur geringe Investitionen im Sinne des Gewinnfreibetrages geplant sind. Die optimale Rechtsform hängt in Folge in erster Linie von der zu erwartenden Ausschüttungspolitik ab (siehe Tabelle unten).

2. Umsatzsteuer

Seit Anfang 1997 sind Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit unecht umsatzsteuerbefreit. Unechte Umsatzsteuerbefreiung bedeutet, dass zwar einerseits keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, andererseits aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Diese Bestimmung stellt zwingendes Recht dar, ein Verzicht ist nicht möglich. Die Tätigkeit des Arztes umfasst die Ausübung der Medizin am oder für den Menschen unter der Berufsbezeichnung "Arzt". Hierzu zählen vor allem:

- ▶ Untersuchung und Behandlung von Krankheiten
- Operative Eingriffe, einschließlich Entnahme und Infusion von Blut
- ▶ Krankheitsprävention
- ▶ Geburts- und Fortpflanzungshilfe
- ▶ Verordnung von Heilmitteln
- Verabreichung von Medikamenten zur sofortigen Einnahme; Vornahme einer Injektion
- ► Anlegen eines Verbandes
- ► Leichenöffnungen
- Drogenpräventionsvorträge
- ▶ Anpassung von Kontaktlinsen und Hörgeräten
- ▶ Eingliederung von Zahnersatz
- ▶ Zahnfüllungen, Extraktionen und Wurzelbehandlungen

Aber auch ästhetisch-plastische Leistungen sind Teil der ärztlichen Tätigkeit, soweit ein therapeutisches Ziel bezweckt wird und sie der menschlichen Gesundheit dienen. Als maßgebliches

Während einem Arzt als Personengesellschafter oder Einzelunternehmer bei der Gewinnermittlung der Gewinnfreibetrag als Abzugsposten zur Verfügung steht, kann in der GmbH von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden.

	Selbständiger Arzt bzw. Einzelunternehmer	GmbH
Gewinn der Ordination	100	100
Einkommensteuer	33,74	
Körperschaftsteuer		25
Gewinn nach Ertragsteuern	66,26	75
Kapitalertragsteuer bei		18,75
Ausschüttung an Sie		
Es bleiben	66,26	56,25
Steuerbelastung in %	33,74 %	43,75 %

Eine detaillierte Zusammenfassung sämtlicher steuerlichen Spezifika der Ärzteberatung erhalten Sie bei der ÖGWT Spezialtagung "Arztberatung"

am 23.4.2013.

Kriterium kann hier die Kostenübernahme durch die Sozialversicherung herangezogen werden.

Von der Steuerpflicht jedenfalls nicht ausgenommen sind folgende Leistungen:

- ▶ Schriftstellerische Tätigkeit (auch bei fachlichen Artikeln)
- Vortragstätigkeit
- ▶ Lehrtätigkeit (u.U. Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 11 UStG)
- ▶ Lieferung von Medikamenten aus einer Hausapotheke, Nahrungsergänzungsmittel etc. Verkauf von Kontaktlinsen
- ▶ Vermietung von medizinischen Groß- und Kleingeräten an Ärzte mit Gewinnaufschlag
- ▶ Vermietung von Räumlichkeiten

Umsätze aus der Erstellung von ärztlichen Gutachten sind, als Teil der ärztlichen Tätigkeit, grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Folgende Gutachten unterliegen jedoch der Umsatzsteuer, da sie nicht der menschlichen Gesundheit dienen:

- ▶ Biologische Verwandtschaftsfeststellung
- dermatologische Untersuchung kosmetischer Stoffe
- Untersuchung der pharmakologischen Wirkung eines Medikaments
- psychologische Tests zur Berufsfindung
- ▶ Bescheinigungen für Ansprüche als Kriegsopfer
- ▶ Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen
- ► Gutachten über ärztliche Kunstfehler
- ▶ Gutachten für Invaliditätspensionen

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Umsatzsteuerabfuhr ab einem jährlichen Umsatz von EUR 30.000,—, wobei sich diese Grenze auf den gesamten Umsatz des Arztes bezieht, d.h. sowohl ärztliche Leistungen, die umsatzsteuerbefreit sind, als auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen wie Vorträge, Erstellung von Gutachten und Studien sowie Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln oder anderen Produkten.

Über Ärzte in der Sozialversicherung

SVA. Die beitragsrechtliche Behandlung von Ärzten ist relativ komplex. Dieser kurze Artikel soll die Besonderheiten darstellen. Von Stefan Steiger



ZUM AUTOR
Dr. Stefan Steiger
ist Steuerberater
stefan.steiger@
elixa.at

Bei der Einstufung von Ärzten ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um einen angestellten Arzt, einen niedergelassenen Arzt oder einen Wohnsitzarzt handelt. Auf die Besonderheiten bei den Sonderklassegeldern wird in dieser Kurzübersicht nicht eingegangen.

Niedergelassene Ärzte

Niedergelassene Ärzte sind jene Ärzte, die über eine Ordinationsstätte verfügen und selbständig tätig sind. Diese Ärzte sind gemäß § 2 Abs. 2 FSVG in der Pensions- und Unfallversicherung versichert. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen in der Sonderklasse.

Der Beitragssatz in der PV beträgt 20%. Der Fixbetrag in der UV beträgt monatlich EUR 8,48. Eine Krankenversicherungspflicht nach dem ASVG/GSVG besteht nicht. Die Selbständigenvorsorge kann für neu eintretende Ärzte innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Berufsausübung bzw. Beginn der Pflichtversicherung durch Wahl einer BV-Kasse (Abschluss eines Beitragsvertrages) gewählt werden. Der Beitragssatz beträgt 1,53% der vorläufigen PV-Beitragsgrundläge.

Im Bereich der Pensionsversicherung gibt es zwei Besonderheiten: In der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

sind nach § 5 Z 2 FSVG Ärzte ausgenommen, die aufgrund einer Beschäftigung in einem öffentlichen-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss zusteht oder die aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss beziehen. Steht daher beispielsweise ein Arzt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und ist er daneben noch als niedergelassener Arzt tätig, fallen die PV-Beiträge nach dem FSVG nicht an.

Die zweite Besonderheit liegt dann vor, wenn der niedergelassene Arzt zugleich eine Erwerbstätigkeit ausübt, die eine Pflichtversicherung in der PV nach dem GSVG begründet, z.B. Augenarzt mit Kontaktlinsenverkauf, und übersteigt die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage, so ist die Beitragsgrundlage in der PV nach dem § 2 FSVG nur der Betrag, der im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage verhältnismäßig dem Anteil der Einkünfte aus der Pflichtversicherung in der PV der nach § 2 FSVG begründenden Erwerbstätigkeit an den Gesamteinkünften entspricht (siehe dazu § 7 FSVG).

Dazu ein Beispiel: Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit EUR 28.800,– sowie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Höhe von EUR 115.200,– – somit in Summe EUR 144.000,–. Die Höchstbeitragsgrundlage im Jahre 2012 beträgt EUR 59.220,–. Der Anteil der gewerblichen Einkünfte an den Gesamteinkünften beträgt 20%; der Anteil der selbständigen Einkünfte beträgt 80%. Dies bedeutet, dass 80% der Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von EUR 59.220,– – somit EUR 47.376,– mit 20% Pensionsversicherung und EUR 11.844,– mit 17,50% Pensionsversicherung berechnet werden. Die gesamte Beitragsbelastung an Pensionsversicherungsbeiträgen beträgt daher im Jahre 2012 EUR 9.475,20 + EUR 2.072,70 – in Summe daher EUR 11.547,90. Dies wäre ein Mischsatz von 19,50%.

Wohnsitzärzte (siehe dazu § 47 Ärztegesetz)

Wohnsitzärzte sind nicht nach dem FSVG, sondern als neue Selbständige nach dem GSVG pensionsversichert. Auch hier kann eine freiwillige KV beantragt werden. Die UV in der Höhe von EUR 8,48 monatlich ist auch von den Wohnsitzärzten zu zahlen.

Die Wohnsitzärzte waren bis Ende 1999 gemäß § 4 Abs. 3 ASVG versichert. Aufgrund einer Übergangsbestimmung des

§ 572 Abs. 4 ASVG bleiben diese Personen weiterhin in der KV und UV nach dem ASVG versichert, als die Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eintritt.

Bezüglich der Selbständigenvorsorge gelten die Regelungen wie bei den niedergelassenen Ärzten. Allerdings gibt es bei den Wohnsitzärzten keine Ausnahme gemäß § 5 FSVG.

Wohnsitzärzte sind nicht nach dem FSVG, sondern als neue Selbständige nach dem GSVG pensionsversichert. Auch hier kann eine freiwillige KV beantragt werden.

Tierärzte

Tierärzte sind in der PV (GSVG – als neue Selbständige) mit 18,50% und in der Unfallversicherung EUR 8,48 monatlich pflichtversichert. In der Krankenversicherung haben sie Wahlmöglichkeiten. Die Übergangsregelung bei den Wohnsitzärzten in der Kranken- und Unfallversicherung gilt analog auch für die Tierärzte. Bezüglich der Selbständigenvorsorge gelten die Regelungen wie bei den niedergelassenen Ärzten.



Unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für 1/2013 einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.

Mindeststandards und Risikominimierung

PRAXIS. Über das Fachgutachten KFS/RL 26 "Grundsätze über die Erstellung von Abschlüssen". Von Andreas Maier





ZUM AUTOR
Mag. Andreas
Maier ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
andreas.maier@

sot.co.at

In der Sitzung vom 5. November 2012 hat der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder das Fachgutachten KFS/RL 26 "Grundsätze über die Erstellung von Abschlüssen" beschlossen. Selten zuvor hat ein Fachgutachten bei so einer breiten Masse der Wirtschaftstreuhänder für Aufmerksamkeit gesorgt. Bereits in der Entstehungsphase hat das Fachgutachten viel Diskussionsstoff geboten. Das Fachgutachten hat die Zielsetzung, einerseits Mindeststandards bei der Abschlusserstellung festzulegen und andererseits Risikominimierung für den Ersteller zu forcieren. Risikominimierung in diesem Zusammenhang muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass Regelungen im Fachgutachten darauf abzielen, von vorne herein das Risiko zu reduzieren. Vielmehr geht es auch darum, dass aufgrund der im Fachgutachten abgebildeten Themenstellungen sich der Abschlussersteller mit durchaus kritischen Fragestellungen auseinandersetzen muss und dabei im Sinne einer erhöhten Bewusstseinsbildung ebenfalls Risiken minimiert. Vom Fachgutachten umfasst sind sämtliche Jahres- und Konzernabschlüsse (UGB, IFRS, Spezial- und Sondergesetze), die einen Jahresumsatz von über EUR 700.000,- ausweisen. Zwischenabschlüsse sind nur insofern vom Fachgutachten umfasst, soweit diese zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind.

Nicht von der Anwendung des Fachgutachtens umfasst, jedoch mit der Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung versehen, sind Abschlüsse nach § 4 (1) EStG, Einnahmen-Ausgaben Rechnungen und Jahresabschlüsse, die einen Jahresumsatz von unter EUR 700.000,— ausweisen

Was bringt das Fachgutachten Neues bzw. was ändert sich dadurch?

Klare Abgrenzung von Kompetenzen (Erstellung / Aufstellung)

Für den Begriff der Erstellung wird klar festgelegt, dass es sich hierbei um Leistungen handelt, in denen der Abschlussersteller sein Know-How einbringt und dem Unternehmer im Rahmen seiner Sachkenntnis Gestaltungsalternativen und Auswahlmöglichkeiten aufzeigt.

Im Vergleich dazu ist der Akt der Aufstellung ganz klar beim Unternehmer bzw. gesetzlichen Vertreter verankert. Dies betrifft insbesondere die endgültige Entscheidung, welche aufgezeigten Alternativen herangezogen bzw. welche Parameter in Bewertungsüberlegungen aufgenommen werden.

▶ Vollständigkeitserklärung

Die dem Fachgutachten beiliegende Mustervollständigkeitserklärung ist je nach Bedarf und Unternehmen anzupassen. Die Vollständigkeitserklärung dient dem Schutz des Abschlusserstellers, indem seitens des Unternehmens oder gesetzlichen Vertreters die Willenserklärung abgegeben wurde, dass dieser insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Unterlagen und Informationen sowie insgesamt die für die Abschlusserstellung maßgeblichen Sachverhalte bekannt gegeben hat.

▶ Wie ist vorzugehen, wenn man unzulässige Wertansätze erkennt?

Kommt es zu unzulässigen Wertansätzen wesentlichen Ausmaßes und werden diese erkannt, so darf der Abschlussersteller an diesem nicht mitwirken. Verlangt der Auftraggeber dies, so hat der Wirtschaftstreuhänder den Auftraggeber darauf hinzuweisen und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortführung des Auftrages zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen in diesem Zusammenhang bedeutet einerseits, dass dem Ersteller in Ausübung des freien Berufes größtmögliche Eigenverantwortung über-

lassen wird. Andererseits bedeutet das im Zusammenhang mit Risikominimierung aber auch, dass man sich in diesen speziellen Fällen intensiv über das Verhältnis zum Auftraggeber und die weitere Abwicklung des Auftrages Gedanken machen sollte.

Die dem Fachgutachten beiliegende Mustervollständigkeitserklärung ist je nach Bedarf und Unternehmen anzupassen.

Erstellungsbericht

Der Erstellungsbericht dient als Nachweis der Pflichtenerfüllung aus dem Auftragsverhältnis. Der Erstellungsbericht dient dazu, nochmals klar die Rollenverteilung, wer erstellt und wer stellt auf, festzulegen. Er sollte eine Aussage darüber enthalten, ob eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt wurde.

▶ Ab wann ist das Fachgutachten anzuwenden?

Das Fachgutachten ist für Abschlüsse von Wirtschaftsjahren anzuwenden, die ab dem 1.1.2013 beginnen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist gestattet.



Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO

BRENNPUNKT FINANZ. Eine Aussetzung ist u.a. dann nicht zu bewilligen, wenn die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint. Von Herbert Houf



Mag. Herbert
Houf ist stv.
Berufsgruppenobmann der
Wirtschaftsprüfer

Im Zuge einer Außenprüfung werden Betriebsausgaben und damit verbundene Vorsteuern nicht anerkannt. Gegen die folgenden USt- und KöSt- Bescheide wird Berufung eingebracht und die Aussetzung der Einhebung beantragt. Die Abgabenbehörde gewährt diese hinsichtlich der KöSt, nicht jedoch der USt, weil ihrer Ansicht nach die Berufung in diesem Punkt aus formellen Gründen "wenig erfolgversprechend" erscheint.

Zweck der Aussetzung der Einhebung

Nach § 254 BAO hemmt eine Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht. Ungeachtet einer möglichen oder offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides muss danach die vorgeschriebene Steuer entrichtet werden. Dies wurde vom VfGH als verfassungswidrig erkannt, woraufhin der Gesetzgeber mit § 212a BAO für derart angefochtene Beträge die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs eigener Art schuf. § 254 BAO wurde dabei inhaltsgleich wieder in Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlage und Sachverhaltsvoraussetzungen

Die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO erfordert einen Antrag, der eine Darstellung (Berechnung) des für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabenbetrages zu enthalten hat. Dabei ist eine doppelte Begrenzung zu beachten. Die erste ergibt sich aus der Höhe des angefochtenen Betrages: mehr, als bei erfolgreicher Anfechtung an Abgabenschulden maximal wegfällt, kann nicht ausgesetzt werden. Zweitens sind innerhalb dieses Anfechtungsbetrages nur solche Beträge auszusetzen, die Ergebnis einer nicht antragsgemäßen (ggf. amtswegigen) Abgabenfestsetzung sind. Fehlt diese Darstellung, ist der Antrag (zwingend) zurückzuweisen! Entgegen § 85 Abs. 2 BAO ist ein Mängelbehebungsverfahren hier offenbar nicht vorgesehen. Die fehlende Darstellung kann auch nicht in einer Berufung gegen die Zurückweisung nachgeholt werden, doch kann ein neuerlicher (mängelfreier) Antrag gestellt werden.

Die Aussetzung der Einhebung ist dann nicht zu gewähren, wenn die Berufung "wenig erfolgversprechend" erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn in der Berufung eine der (eindeutigen) höchstgerichtlichen Rechtsprechung entgegenstehende Ansicht vertreten wird. Ist die Judikatur widersprüchlich, schließt dies eine Aussetzung der Einhebung nicht aus. Umso mehr wird dies zu gelten haben, wenn die Behörde ihre Rechtsansicht nicht auf höchstgerichtliche Judikatur, sondern

auf sonstige Rechtsmeinungen, allenfalls Judikatur zu einer vergleichbaren ausländischen Rechtslage, stützt. Nach der Rechtsprechung (VwGH 17.5.2001, 2000/16/0383, VwGH 9.8.2001, 2000/16/0393) kommt eine Abweisung des Aussetzungsantrags überhaupt nur in Betracht, wenn die Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels offenkundig ist, wenn also "...die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels für jede mit der Sache vertraut gemachte urteilsfähige und objektiv urteilende Person erkennbar ist." Eine Berufung ist auch dann wenig erfolgversprechend, wenn der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegensteht. Auch formelle Anfechtungshemmnisse (z.B. § 252 BAO bei abgeleiteten Bescheiden) lassen wenig Erfolg erwarten. Allenfalls kann die Aussetzung teilweise zu bewilligen sein, wenn die Erfolgsaussichten der zu Grunde liegenden Berufung für einzelne Anfechtungspunkte unterschiedlich sind. § Für die eigentliche Berufungsentscheidung ist diese Beurteilung in keiner Weise präjudiziell.



Schließlich darf das Verhalten des Abgabepflichtigen nicht auf die Gefährdung der Einbringlichkeit gerichtet sein. Klassisch wären Maßnahmen, mit denen das Vermögen des Abgabepflichtigen dem Zugriff der Abgabenbehörde entzogen wird, z.B. die Übertragung in eine Stiftung u.ä. Es muss dabei aber nicht zwangsläufig Vorsatz gegeben sein, sondern nur eine mit dem Handeln verbundene "objektive Gefährdungseignung".

Das (Nicht-)Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung der Einhebung ist von der Abgabenbehörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen.

Keine Ermessensentscheidung

Das (Nicht-)Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung der Einhebung ist von der Abgabenbehörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Darauf basierend hat die Abgabenbehörde die Aussetzung zwingend zu gewähren oder zu versagen. Für eine – auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzielende, allenfalls die persönlichen Umstände oder das generelle Verhalten des Abgabepflichtigen in Betracht ziehende – Ermessensentscheidung lässt § 212a BAO keinen Raum.

Ergebnis

Bescheide über die (teilweise) Abweisung von Aussetzungsanträgen können mit Berufung angefochten werden. Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften (z.B. Hemmung gem. § 230 Abs. 6 BAO) sind dafür sinngemäß anzuwenden (§ 212a Abs. 4 BAO). Im Beispielfall wird die Anfechtung erfolgreich sein, wenn bewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht wird, dass die Berufung betreffend USt nach Maßgabe der dargelegten Kriterien nicht nur "wenig erfolgversprechend" ist. Es liegt somit kein Anwendungsfall des § 162 Abs. 2 BAO vor.

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at





Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen 1120 Wien, Vivenotgasse 56



PERSALDO 1/2013 1/2013 OGUT IN SERVIC-METATORIX



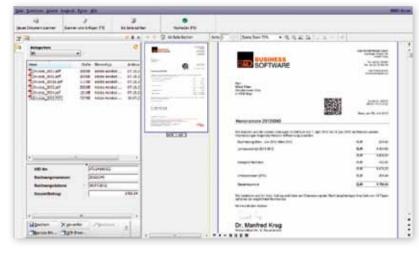
DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Papierloses Buchen erobert Kanzleien und Unternehmen

BMD. Die Zukunft gehört der digitalen Belegverarbeitung

Seit Jahren beschäftigt sich BMD mit dem Thema "digitale Belegverarbeitung" und bietet heute ein breites Produktspektrum. Lösungen zum Scannen der Daten stehen sowohl offline mit komfortablem Datenupload in die Databox beim Steuerberater als auch online über spezielle WEB Scanund Erfassungstools zur Verfügung.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei das in die neue NTCS Buchhaltung integrierte BMD Dokumentenmanagementsystem. Damit ist garantiert, dass auf jeder Organisationsebene – Buchung, Kostenstelle, Anlagegut – der Originalbeleg angezeigt oder unabhängig auch über Volltextsuche gefunden werden kann.



Rechnung mit QR Code und automatisch ausgelesenen Daten Die ursprüngliche und simple Form beim papierlosen Buchen geht davon aus, die Belege nicht mehr vom Papier, sondern vom gescannten Originalbeleg manuell zu verbuchen. Damit haben Kanzleien und ihre Mandanten viele Vorteile:

- Der physische Weg von Belegen entfällt.
- Orts- und zeitunabhängige Verbuchung,
- zeitnahe und rasche Verbuchung (fast tagesaktuell) sind möglich.
- Damit können Kanzleien auch Mahnwesen und Zahlungsverkehr als zusätzliche Dienstleistung anbieten.
- Belege werden automatisch archiviert.
- Aktuelle Auswertungen stehen auf Knopfdruck zur Verfügung.
- Ansehen des Originalbeleges ist bei jeder Buchung möglich.

 Bessere Arbeitsteilung unterstützt die Effizienz in der Kanzlei

Scannen mit OCR-Datenauslesung

Die OCR-Übersetzung wird dann ausgelöst, wenn die letzte Seite eines Belegs gescannt wurde. Die für die Verbuchung relevanten Belegdaten werden ausgelesen und sofort angezeigt, die Positionen der ausgelesenen Daten auf dem Scan mit einer Farbmarkierung hervorgehoben. Die Datenkontrolle erledigt sich schnell und einfach - Fehlauslesungen können sofort durch manuelle Eingaben korrigiert werden. Die ausgelesenen Daten werden im Format einer elektronischen Rechnung (XML) abgespeichert und beim Datenupload in die Kanzlei mitübertragen.

Werden die Belege im Stapelverfahren gescannt, setzt die OCR-Übersetzung bei der nachträglichen Splittung ein. Je Beleg entsteht eine Datei mit dem Bild des Belegs und mit einem Anhang der ausgelesenen Daten.

QR-Code auslesen und elektronische Rechnungen

QR-Codes finden bereits in anderen Bereichen ihren Einsatz z. B. bei Flugtickets. Im digital leicht lesbaren Code werden verschiedene Informationen (bis zu 4096 Zeichen) verpackt. BMD kann z. B. beim Ausdrucken von Rechnungen diesen Code mitdrucken. Die darin enthaltenen Rechnungsdaten und Bankdaten (IBAN und BIC) sind verschlüsselt. Erhält man eine derartige Rechnung und scannt diese mit dem BMD Scan Programm, werden die Daten zu 100 Prozent richtig ausgelesen.

Gleiches ist auch mit einer digitalen Rechnung mit XML-Anhang möglich. In diesem Fall sind die Rechnungsdaten aber schon vom Lieferanten in der angehängten XML-Datei aufbereitet worden.

Wenn Sie die neuen Möglichkeiten nutzen möchten oder Fragen zum Thema haben, freuen wir uns über Ihren Anruf. We make business easy!



KONTAK

BMDSystemhaus GmbH

Steyr-Wien-Salzburg-München-Budapest-Bratislava-Prag Tel. +43 (0)50 883

www.bmd.com



SERVICENETZWERK

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsident für Jahrzehnte

Zum 60. Geburtstag von Klaus Hübner. Von Maria Kwasnitzka und Sabine Kosterski



Klaus Hübner: Prägt die Branche seit über 20 Jahren

Tm November 2012 feierte Klaus Hübner seinen 60. Geburtstag und im Juni 2012 sein 20-jähriges Jubiläum als ÖGWT-Präsident. Feierlichkeiten fanden keine statt. Klaus Hübner wollte das nicht. Er wollte das Geld lieber an karitative Einrichtungen spenden. Seine Überlegung: Uns geht es gut. Als Wirtschaftstreuhänder sind wir Teil der Gesellschaft und sollten einen Beitrag liefern. Sein Wunsch: "Lieber weniger feiern, dafür mehr Gutes tun." Sowohl die KWT als auch die ÖGWT erfüllten ihm diesen Wunsch gerne. Klaus Hübner begleitet uns bereits Jahrzehnte als Präsident. Erst kürzlich scherzte der ehemalige ÖGWT-Präsident Franz Burkert bei den ÖGWT-Sommergesprächen 2012 mit dem Präsidenten: "Klaus, Du bist schon länger Präsident als ich es war." Auch in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder besetzt Klaus Hübner das Amt des Präsidenten. Wie macht er das?

Wie schafft es Klaus Hübner jahrelang an der Spitze zu stehen und Menschen zu motivieren? Das Geheimnis von Klaus Hübner, ist in Wirklichkeit kein Geheimnis, sondern eine Gabe. Klaus Hübner hat ein untrügliches Gespür für Menschen und Entwicklungen. Und dieses Gespür für Menschen hat sich mit der Zeit immer weiterentwickelt - durch unzählige Gespräche, Besprechungen, Sitzungen und natürlich durch seine Mediationsausbildung. Seine Ausbildung zum Finanzstrafrechtsexperten hat ihn auch Abgründe kennenlernen lassen und hilft ihm, Menschen noch besser zu verstehen. Er respektiert andere und versteht es, die richtige Frau, den richtigen Mann, in die richtige Funktion zu hieven. Immer wieder schafft er es, die unterschiedlichsten Persönlichkeiten für die Interessen der Berufsgruppe zu begeistern und gemeinsam neue Wege zu beschreiten. Seine Leidenschaft und sein vollstes Interesse gelten uneingeschränkt der Zukunft der WirtschaftsprüferInnen und SteuerberaterInnen.

Durch seinen Vater vorgeprägt, der in dieser Branche tätig war, entschied er sich gleich nach dem Wirtschaftsstudium für den

Beruf des Wirtschaftstreuhänders. Bald danach auch für eine Funktionärstätigkeit. Gemeinsam mit seinem Bruder Gunther gründete er die Kanzlei Hübner & Hübner, die schnell expandierte. Hier entwickelte er gemeinsam mit dem Bruder neue Konzepte, die in der Branche nicht üblich waren. Themen, wie Marketing in der Wirtschaftstreuhänderbranche, Mitarbeiterrecruiting, -motivation und -führung und Unternehmensberatung. Sein Bruder und er pilgerten durch Deutschland und Österreich und veranstalteten Höhenflugseminare, bei denen sie ihr Wissen an die Kollegenschaft weitergaben. Inzwischen hat Klaus Hübner seine Anteile verkauft und führt eine Spezialkanzlei, die sich ausschließlich den Themen Finanzstrafrecht und Mediation widmet. Daneben übt er mit viel Elan seine Präsidentschaften aus.

Der damalige Präsident Franz Burkert schaffte es, Hübner für die Interessen der ÖGWT zu gewinnen. Hübner konnte für die ÖGWT seine Fähigkeiten bestens einsetzen und seine Wertevorstellungen verwirklichen. Im Juni 1992 wurde er Nachfolger von Franz Burkert und zum Präsidenten der ÖGWT gewählt, seither immer wieder.

Kammerpräsident wurde er 1995, seither gab es nur eine kleine Unterbrechung. Sein erster Amtsakt als frischgebackener Präsident war die Amtsstundentafel zu entfernen. Bürokratie hat bei Freiberuflern nichts zu suchen. Legendär waren auch seine Sitzungsmethoden: Stellte sich anfangs nicht immer gleich Ruhe ein, übte er sich einfach in Handständen und die Aufmerksamkeit war ihm sicher.

Als Präsident der Kammer und der ÖGWT prägte er die Entwicklung des Wirtschaftstreuhänderberufes sehr wesentlich. Er trat für eine Neupositionierung des Wirtschaftstreuhänders als "der Arzt für die Wirtschaft" ein. Hübner ist ein Vorreiter für die Stärkung unseres Berufes am freien Markt. Er erkannte frühzeitig, dass die immer größer werdende Anzahl von Anbietern am Beratungsmarkt auch den Wirtschaftstreuhänder zum Wettbewerb zwingt. Durch neue Ausbildungsfelder in der WT-Akademie wie Unternehmensberatung, Coaching, Prozessbegleitung bei Familienunternehmen, Sozialversicherung, Umgründung, Finanzstrafrecht, Wirtschaftsmediation und zusätzliche Serviceleistungen unter Einsatz der neuen Medien und die neue Wahrnehmung des Wirtschaftstreuhänders in der Öffentlichkeit durch Fernseh-Spots konnte er unsere Po-



sition am Markt festigen. Die Voraussetzung sich am Markt präsentieren zu können, war die Freigabe von Werbebeschränkungen. Der Wirtschaftstreuhänder ist der erste freie Beruf, der sich zur völligen Werbefreiheit entschieden hat und somit zum aktiven Marktauftritt bekannte. Klaus Hübner forcierte nicht nur in seiner Kanzlei die Partnerschaften, sondern vermittelte dem gesamten Berufsstand die Notwendigkeit, sich mit Partnern zusammenzuschließen oder sich in Netzwerken, losen Kooperationen, Allianzen einzubringen, um den steigenden Klientenerwartungen nachkommen zu können. Inzwischen wurde in der ÖGWT verstärkt das Servicenetzwerk ausgebaut, um die KollegInnen besser zu vernetzen und Wissen zu verbinden.

Das Gespür von Klaus Hübner, neue Trends und Entwicklungen zu erkennen und Menschen bestmöglich zu fördern, das sind die Antriebskräfte, die unser Berufsstand in dieser Zeit benötigt. Klaus Hübner ist seit über zehn Jahren glücklich verheiratet, hat insgesamt vier Kinder (aus zwei Ehen) und einen Hund. Energien für seinen Beruf und seine engagierten Funktionen schöpft er durch Reisen, Aufenthalte in seiner Zweitheimat Kärnten, in der guten Küche seiner Frau Karin, Lektüre, Golfsport und beim Entspannen in seinem Garten. Als ehemaliger Hürdenläufer und Funktionär im Leichtathletikverband ist sein persönlicher Traum, auch noch im hohen Alter fit für seine sportlichen Aktivitäten zu sein. Dass dieser Wunsch in Erfüllung geht, wünschen wir ihm von ganzen Herzen.

Simpl ÖGWT

UNTERHALTUNG. Wer mag sie nicht? Lieb gewordene Traditionen.

Wiener Innenstadt. Im Dezember war es wieder so weit. Dort wird getratscht, getrunken und den ein oder anderen Kalles freut sich, dabei zu sein und den ein oder anderen Kollegen zu treffen. Das Thema im Simpl waren die Highlights aus den vergangenen Jahren. Als besondere Wertschätzung und Aufmerksamkeit für unseren Präsidenten Klaus



Hübner widmete ihm das Kabarett Simpl dieses Jahr anläßlich seines Geburtstages einen Sketch. Alle gratulierten auf das Herzlichste und wünschten ihm alles Gute. Vielen Dank an alle fürs Dabeisein. Klaus Hübner bekam einen Sketch zum Geburtstag

Wichtige Termine für 2013





Generalversammlung mit Präsident Klaus Hübner im Wiener Hotel Intercontinental

Neben den Veranstaltungen bringt die ÖGWT für ihre MitgliederInnen die Serviceprodukte: die Bilanzierungscheckliste und das Gesetzbuch Steuergesetze und für alle KollegInnen den Leitfaden Steuern & Sozialversicherung mit dem aktuellsten Wissenstand heraus.

Das Jahr 2013 steht bei der ÖGWT unter dem Motto "Wissen verbindet" – mit Hauptaugenmerk auf Ausbau der Spezialisierung und der Wissensnetzwerke.

Generalversammlung der ÖGWT

VERANSTALTUNG. Die letzte Generalversammlung fand am 4. Dezember 2012 im Hotel Intercontinental in Wien statt.

Die letzte Generalversammlung fand am 4. Dezember 2012 im Hotel Intercontinental in Wien statt. Über 60 Mitglieder folgten der Einladung. Die ÖGWT hat wieder einige interessante Projekte vorbereitet. Was dürfen die KollegInnen im Neuen Jahr 2013 von der ÖGWT erwarten?

Traditionelle Veranstaltungen wie die Mitarbeiterschulungen in Wien, Wieselburg, etc. sind bereits fixiert. Salzburg, Graz, Innsbruck, Linz und Pörtschach sind Fixstarter. Die Termine für das Steuer-Update für die Steuerberater und das WP-Update für die Wirtschaftsprüfer stehen bereits fest.

Update - Wissen

Wiener Seminar Oberlaa	20., 21. März, Wien	
Kärntner, Salzburger,	21. März, Pörtschach, Salzburg, Graz	
Steirer Mitarbeiterschulung	_	
Oberösterreichische Mitarbeiterschulung	4. April, Linz	
Tiroler Bilanzierungsseminar	12. April, Innsbruck	
Seminar Oberlaa Special	4. April, Wien	
Seminar Oberlaa NÖ	11. April, Wieselburg	
Frühjahrsupdate	7. Mai, Wien, Klifoseminar	
WP-Update	2. Oktober, Wien, Klifoseminar,	
Steuerupdate	28. November, Wien, Klifoseminar	

Spezial - Wissen

Sozialversicherung	28. Februar – 1. März.	
	Pichlarner Intensivseminar	
Der Arzt	23. April, Wien, Wiener Spezialtagung	
Mitarbeiterführung	15. Mai, Wien, Unternehmensberatung	
WT-Kanzleientwicklung	6., 7. Juni, Wien, Marketingkongress NEU mit Grinzinger Abend	
Vermögensvorsorge steuerlich	20. Juni, Wien, Spezialseminar	
Rechtsformgestaltung bei Personengesellschaften	11., 12. Juli, Fuschler Fachtagung	
Sozialversicherung	12. September, Wien, Wiener Intensivseminar	
Pörtschacher Steuerberatertagung	27., 28. September, Pörtschach	
ÖGWT Wiener Fachtagung	15. Oktober, Wien	
ÖGWT Wiener Herbstseminar	7. November, Wien	

Netzwerk - Wissen

Sommer Sonne Netzwerken: Unter dem Motto "Erfolg im Servicenetzwerk" organisiert die JUNGE ÖGWT vom 24. bis 26. Mai eine Veranstaltung nach Veneto, Italien. SteuerberaterInnnen, WirtschaftsprüferInnen, BerufsanwärterInnen, junge und erfahrene KollegInnen, von kleineren und größeren Kanzleien fahren an einem Wochenende in den Süden. Begleitet werden Sie von den beiden Landespräsidenten von Burgenland Stefan Steiger und von Kärnten Peter Katschnig. Gemeinsame Aktivitäten verbinden, die TeilnehmerInnen lernen sich besser kennen, können sich Ihre/n NetzwerkpartnerIn aussuchen, genießen die Natur und tanken Energien. Warme Sonnenstrahlen und das italienische Flair machen Freude und schenken viele Glücksmomente, die man gemeinsam genießen kann.



Dynamische Vortragsweisen: Das Steuerupdate-Team und die Frau BM

Im Austria Center Vienna

VERANSTALTUNG. Am 29. 11. kamen knapp 1000 Teilnehmer zum KollegenInfo-Seminar "STEUERUPDATE 2012".

Bevor es in die Details der aktuellen Änderungen im Steuer- und SV-Recht ging, stellte Frau BM Dr. Maria Fekter in Ihrem Einleitungsreferat klar, für eine Einkommens – und Abgabenreform im Sinne einer Reduzierung der 560 Ausnahmen bei der Einkommensermittlung einzutreten. Allerdings sei das politisch schwierig wie die vor kurzem aufgebrachte Neuregelung der Pendlerpauschalien zeige. Weiters fand sie klare Worte zur diskutierten Einführung einer Substanzbesteuerung, die de facto eine Vermögensbesteuerung der Unternehmen wäre, da ja Immobilienund Kapitalvermögen bereits besteuert sind. Dies schade dem Standort Österreich und mindere die Steuereinnahmen der Finanzministerin.In gewohnt dynamischer Weise referierten SC DDr. Gunter Mayr, Mag. Christoph Schlager und Mag. Ger-



ald Kollmann unter der Moderation von Dr. Thomas Keppert zu den Änderungen aufgrund des AbgÄG 2012 und zur neuen Immobilienbesteuerung. Nach dem Fachgutachten zur Bilanzierung von Kollege Anton Weber rundete Dr. Stefan Steiger den Tag mit Highlights und Erfahrungsberichten aus Lohnsteuer und Sozialversicherung ab.

Gegen Steuerhinterziehung

VERANSTALTUNG. Am 21. März 2013 findet die 18. Finanzstrafrechtliche Tagung statt.

Die Fachtagung widmet sich heuer den Themen: Steuerabkommen Österreich/Schweiz/ Liechtenstein

- Steuerabkommen Österreich/Schweiz verfassungsrechtliche Aspekte
- Abgeltung und Amnestie im Steuerabkommen Österreich-Schweiz (Liechtenstein)
- Erhöhte Aufdeckungsrisiken durch Erweiterung des steuerlichen Auskunftsverkehrs/Gruppenanfragen/ Art.15 Meldungen
- Spezifika des Steuerabkommens Österreich/ Liechtenstein

Bekämpfung Abgabenhinterziehung/Betrug

- Strategien und Fakten der Bekämpfung von Steuerhinterziehung/Betrug in Österreich bzw. in Deutschland
- Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in der EU
- ▶ Betrugsbekämpfung im Außenwirtschaftsrecht neue unionsrechtliche Strategien

In bewährter Weise werden aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- Mag. Rainer Brandl. LeitnerLeitner
- ▶ Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Uni Heidelberg
- ▶ Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel. Uni Graz
- Dr. Heinz Frommelt, Sele Frommelt & Partner, Vaduz
- Dr. Herwig Heller, BM für Finanzen, Wien
- Daniel Holenstein, FGS Zürich AG, LeitnerLeitner
- ► Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner. LeitnerLeitner
- DDr. Babette Prechtl-Aigner, Uni Linz, LeitnerLeitner
- ► MD Michael Sell, BM der Finanzen, Berlin
- ▶ Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, Uni Linz

Veranstalter: LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Universität Linz

Anmeldung: meeting.leitner@leitnerleitner.com

Programm und Information finden Sie unter: www.leitnerleitner.com.

Die papierlose Kanzlei

JUNGE ÖGWT. Cloud Computing, VolP-Telefonie, Ipad und Co. Über die neuen Möglichkeiten der Kommunikation. Von Werner Frühwirt



Mag. Werner Frühwirt ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in St.Pölten office@fruehwirt.at

Die papierlose Kanzlei bedeutet leichte Auffindbarkeit Der Start von Dokumenten, Datenschutz und die Sicherheit, Die Schaft dass auch nichts verloren geht. Der neu gefundene Platz am Schreibtisch ist aber nur der Anfang. Von hier an gilt es Optimierungspotenziale hinsichtlich der eigenen Organisation sowie an externen Schnittstellen zu nutzen. Sie sparen einerseits durch verminderten Aufwand, denn ein einmal elektronisch erfasstes Dokument muss nie mehr herumgetragen, geschlichtet, kopiert oder vernichtet werden. Andererseits nutzen Sie natürlich die ständige Verfügbarkeit der Information: das ermöglicht arbeitsteiliges, teamorientiertes und standortunabhängiges Arbeiten und spart obendrein Ressourcen.





Voraussetzung ist freilich ein Umdenken im Hinblick auf die eigene Organisation und ein Hinterfragen bereits im Unternehmen etablierter Abläufe. Das gelingt nur wenn eine entsprechende Motivation vorhanden ist und Chef oder Chefin selbst dahinter stehen. Auch wenn Unternehmen oft gut mit bereits eingespielten Abläufen arbeiten, braucht es ein Bekenntnis zu ständigem Hinterfragen gelebter Prozesse. Das bedeutet höhere Qualität und eine flexiblere Position am Markt.

Die Schaffung digitaler Abläufe beginnt selten im Bereich des Rechnungswesens, sondern bei der persönlichen Organisation. Ständiger Zugriff auf Termine, Kontaktdaten und eigene Notizen, Fotos und Mails. Längst gibt es im Geschäftsleben keine "Internet-Ausdrucker" mehr. Es gilt Informationen möglichst aktuell und möglichst sofort griffbereit zu halten.

Zuallererst zählt Ihr Bekenntnis als Unternehmer/in, Abläufe zu hinterfragen und für die Zukunft neu zu gestalten. Ich empfehle aber grundsätzlich immer auf Datenschutz und Datensicherheit ganz besonders aber bei elektronischen Aufzeichnungen zu achten. In der Regel kann man jedoch davon ausgehen, dass es am Markt (Rechnungswesen-) Lösungen gibt, die seriös sind und unseren Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus ist es ratsam, Kunden und Mitarbeiter auch mit einzubeziehen und am Laufenden zu halten. So steigt die Akzeptanz und die Bereitschaft aktiv mitzuarbeiten.

Der Steuerberater als Drehscheibe

Österreich ist im Bereich E-Government Vorreiter. Das Erledigen von Amtsgeschäften bzw. das Besorgen von Informationen kann auf ein mittlerweile sehr dichtes Netz von Informationssystemen zurückgreifen: Von Finanzonline über die elektronische Eingabe beim Firmenbuch, vom Unternehmensserviceportal bis hin zum Portal der Sozialversicherung: All diese Ângebote bieten gerade für den Steuerberater Vorteile, ist er doch auch Drehscheibe zwischen Behörden und Unternehmen. Das bedeutet natürlich umgekehrt auch zu überlegen, wie Informationen am besten mit den Klienten ausgetauscht werden können. Die elektronische "e-Rechnung" bietet hier enorme Chancen. Wurde doch mit 1.1.2013 das Versenden von elektronischen Rechnungen erheblich erleichtert: Trotzdem müssen durchgängige Prozesse eine optimale Handhabung in der Kanzlei ermöglichen.

Nutzen Sie ihre Chancen!

Während innovative Lösungen noch vor wenigen Jahren in erster Linie von Großen umgesetzt werden konnten, besteht nun gerade für den Berufsstand der Steuerberater die Chance durch Organisation und Innovation auf die Überholspur zu kommen. Die Technik der großen steht nun für alle zur § Verfügung: Wir können aber in unseren Unternehmen Entscheidungen viel schneller fällen und leichter durchsetzen; wenn wir es wollen.

PERSALDO **О**БШТ 1/2013



FRÜHJAHRSUPDATE 2013

Dienstag 7. Mai 2013 | 9-18 Uhr | Austria Center Vienna

Das sind die Themen, über die Sie sich informieren sollten:

IMMOBILIENBESTEUERUNG UND UMSATZSTEUER

Update zur Grundstücksbesteuerung neu:

- → Grundkonzept und aktuelle Erlässe
- → ImmoESt: Berechnung/Anrechnung, Steuererklärung, Haftungsproblematik
- → Betrieblicher Bereich und Umgründungen

Umsatzsteuer:

- → AbgÄG 2012, UStR-Wartungserlass 2012 und aktuelle Fälle
- → Praxisfragen bei Mieterwechsel, Aufteilung unecht befreiter Umsätze
- → e-Rechnung in der Praxis
- → Praxisfallen bei Reverse Charge und Dreieckslieferungen

BILANZIERUNG

- → Fachgutachten KFS RL 26 in der Praxis und Auswirkung auf eventuelle Haftung
- → Bilanzierung 2012 Praxistipps
- → Sonderthemen der Bilanzierung
- → Bilanzberichtigung steuerwirksame Fehlerkorrektur
- "Bilanzpolizei" aktueller Stand zum Rechnungslegungskontrollgesetz

SC DDr Gunter Mayr (BMF), Mag Christoph Schlager (BMF), HR Mag Gerhard Kollmann und weitere Top-Referenten

Anmeldung: office@kollegeninfo.at Ihre Investition: ab € 330 netto

Frühbucherbonus bis 30.3.2013: € 300 netto Detailprogramm unter www.kollegeninfo.at

BERUFSANWÄRTER **WIRTSCHAFTS**PRÜFER

Fachwissen und ein bisschen mehr

BERUFSANWÄRTER. Teamfähigkeit, Motivation, Empathie und Engagement. Auf welche "Zusatzqualifikationen" kommt es an? Von Klaus Gaedke



ZUM AUTOR Mag. Klaus Gaedke klaus.gaedke@ gaedke.at

Viele Steuer-

beratungs-

unternehmen

investieren in

ihre Mitarbei-

ter und bieten

Möglichkeit.

sich weiterzu-

intern die

bilden.

Der Beruf des Steuerberaters ist ein Beruf mit Zukunft, denn Vertreter in steuerlichen Belangen werden stets gebraucht. Der Markt für Steuerberater wächst und die Nachfrage an motivierten Berufsanwärtern steigt. Stehen am Anfang der Berufsanwärterlaufzeit hauptsächlich fachliche Themen im Vordergrund der Ausbildung, so werden von Arbeitgebern und Kanzleiinhabern bei fortwährender Dauer ebenso die Entwicklung der Persönlichkeit und von Soft Skills erwartet. Neben einer punktgenauen rechtlichen Auskunft, die von den Steuerexperten vorausgesetzt wird, sollte die Fähigkeit mit den Klienten auf persönlicher Ebene in Kontakt zu treten, ein weiteres Ziel von Berufsanwärtern sein.

Zwischen den Zeilen lesen

Abhängig vom Steuerberatungsunternehmen gelangen Berufsanwärter oftmals schon sehr früh in der Laufbahn ihrer Karriere in Kontakt mit Klienten. Gerade hier kommt der eigenen Persönlichkeit ein besonderer Stellenwert zu.

Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Die Unterfertigung der Steuererklärung eines äußerst schwierigen Klienten steht an. Der Berufsanwärter A kennt diesen Kunden und weiß, dass in der Vergangenheit die direkten Gespräche nicht immer einfach waren und der Klient sehr aufbrausend reagiert. Wie also schafft man einen guten Einstieg, der das bevorstehende Gespräch entspannt? Der Berufsanwärter A erinnert sich an ein Telefonat,

welches er mit dem besagten Klienten vor einigen Wochen geführt hat. In diesem Gespräch hat ihm der Klient erzählt, dass er demnächst eine Kreuzfahrt macht. Vor dem Kundengespräch ruft sich Berufsanwärter A dieses Telefonat nochmals in Erinnerung und beginnt das Gespräch mit dem Klienten mit "Guten Tag Herr K, wie geht es Ihnen und wie war Ihre Kreuzfahrt?". Der Klient bedankt sich der Nachfrage und gibt ein paar persönliche Details seiner Reise bekannt. Damit wird eine entspannte Gesprächsatmosphäre für die anschließende Unterfertigung der Steuererklärung geschaffen.

Ein kommunikatives Handeln und einige Background-Informationen sind daher weitere Erfolgsvoraussetzungen für ein angenehmes Klientengespräch. Ein Erfolgsfaktor von künftigen Steuerberatern ist es einerseits Kontakte aufzubau-

en, aber andererseits diese ebenso zu pflegen. Neben dem Transport des fachlichen Wissens sollten Berufsanwärter unbedingt auch zwischen den Zeilen lesen, um die gewonnene Kundenbindung zu stärken.

Von den Besten lernen

Sind diese Hürden einmal überwunden, stehen Berufsanwärtern viele Türen offen. Eine gezielte Gesprächsplanung legt oftmals den Grundstein für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung als Steuerberater. Viele Steuerberatungsunternehmen investieren in ihre Mitarbeiter und bieten intern die



Möglichkeit sich weiterzubilden. Berufsanwärter sollten dieses umfassende Aus- und Weiterbildungsprogramm in Anspruch nehmen. Vor allem das Lernen am Arbeitsplatz spielt in den ersten Jahren als Berufsanwärter eine wesentliche Rolle. Berufsanwärter sind auch gut beraten, wenn sie die dreijährige Berufsanwärterzeit nutzen, um sich möglichst viele soziale Kompetenzen von ihren Vorgesetzen abschauen.

Mein Tipp

Versuchen Sie als Berufsanwärter bei jeder Gelegenheit, sich Zusatzqualifikationen anzueignen. Neben einer fundierten fachlichen Ausbildung sind Fähigkeiten wie Empathie maßgeblich für die Karriere als Steuerberater. Nutzen Sie daher sämtliche Möglichkeiten der internen und externen Fortbildung.

Bilanzpolizei "Made in Österreich"

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Der Versuch eine Kontrollstelle für die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen einzurichten. Von Herbert Houf und Aslan Milla

Am 5. Dezember 2012 hat der Nationalrat mit dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) einen vorläufigen, zumindest legistischen Schlusspunkt unter eine lange öffentliche Debatte um das sogenannte "Enforcement" in Österreich gesetzt. Ohne Begutachtung wurde die Materie über Antrag der Regierung in Gesetz gegossen und tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.

Hintergrund

Die Diskussion dazu war sehr lang. Auf Grundlage verschiedener EU-rechtlicher Normen sind in den letzten Jahren in den Mitgliedstaaten national organisierte "Enforcement"-Einrichtungen entstanden. Dabei wurde dem nationalstaatlichen Prinzip intensiv gefrönt – mit der Konsequenz, dass teilweise kaum vergleichbare Modelle in Europa existieren; "variatio delectat" würde der Lateiner sagen!

Zum Teil wurde die Überprüfung der Finanzberichterstattung gelisteter Unternehmen Börseeinrichtungen oder regierungsnahen Stellen übertragen, zum Teil unabhängigen Einrichtungen bzw. den Finanzmarktaufsichtsstellen selber. Auch Inhalt und Umfang der Tätigkeit sind unterschiedlich geregelt. In Deutschland ist seit 1. Juli 2005 eine privatrechtlich organisierte Prüfstelle tätig. Zu einer behördlichen Behandlung kommt es nur dann, wenn im Verfahren vor dieser Einrichtung kein Resultat erzielt wurde (2-stufiges Verfahren).

Die Diskussion in Österreich begann bereits 2003 mit einem Positionspapier des iwp, dem auch das AFRAC im Mai 2006 im Wesentlichen gefolgt ist. Ein darauffolgender erster legistischer Versuch wurde jedoch bald wieder zurückgezogen. Das nunmehr beschlossene RL-KG sieht, ähnlich wie in Deutschland, ein zweistufiges Verfahren mit einer freiwilligen privatrechtlichen Prüfstelle vor, beinhaltet aber einige sehr weitgehende, direkte Eingriffsrechte der FMA, sodass bestenfalls von einem "1,5-stufigen" Verfahren gesprochen werden kann.

Die Regelungen im Einzelnen

Erfasst sind (geschätzt 180 bis 200) Unternehmen, deren Aktien oder Schuldtitel (Anleihen) an einem geregelten Markt der Wiener Börse notieren. Überwacht werden soll die "Richtigkeit der Finanzberichterstattung" (§ 1 RL-KG), also im Wesentlichen der Konzernabschluss samt Lagebericht, Zwischenberichte und "ad-hoc"-Mitteilungen, soweit rechnungslegungsrelevant. Zuständig ist die FMA, allerdings kann ein vom BMF anerkannter weisungsfreier Verein diese Aufgabe nach Maßgabe bestimmter Regelungen wahrnehmen. Die FMA kann Richtlinien für des-

sen Prüfungstätigkeit vorgegeben und bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Arbeit der Prüfstelle oder bei öffentlichem Interesse jederzeit in den Prozess eingreifen und eine Prüfung an sich ziehen. Vor-Ort Erhebungen, ebenso wie die Einbeziehung von anderen geeigneten Einrichtungen und Personen, sind ebenfalls vorgesehen. Die Finanzierung ist durch die betroffenen Unternehmen selbst bzw. im Fall des Vereins als Prüfstelle durch dessen Vereinsmitglieder aufzubringen.

Fehlerfeststellungen sind öffentlich zu machen und können nach dem Willen des Gesetzgebers gegebenenfalls auch Anzeigepflichten an den AeQ oder eine Mitteilung an die KWT wegen Verletzungen von Berufspflichten auslösen. Auch wenn § 2 RL-KG (Prüfungsgegenstand) die Arbeit des Abschlussprüfers ausdrücklich nicht erfasst, muss also bei Fehlerfeststellungen auch mit Rückwirkungen für den Abschlussprüfer gerechnet werden.

Im letzten Moment wurde eine "Kriminalisierung" insoweit vermieden, als durch die adäquate Mitwirkung des geprüften Unternehmens im Verfahren und die angemessene Fehlerveröffentlichung ausdrücklich eine schadensbereinigende Maßnahme im Sinne der StPO definiert wurde.

Die nächsten Schritte

Um die Möglichkeit einer privatrechtlichen Prüfstelle zu wahren, gilt es den entsprechenden Verein zu gründen, wobei acht bis zehn Gründungsmitglieder erwartet werden. KWT und iwp haben bereits durch entsprechende Beschlüsse die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die Suche nach geeigneten Personen, die dieser Prüfstelle vorstehen bzw. die Prüfungstätigkeit durchführen könnten, ist die nächste Aufgabe. Vertreter der deutschen Prüfstelle haben bereits mehrfach die Bereitschaft zur Unterstützung bekundet – ein Angebot, das man annehmen sollte!

Weiters müssen Statuten für den Verein und Prüfungsrichtlinien entwickelt werden. Dabei wird eine angemessene, das Interesse des Kapitalmarktes berücksichtigende Vorgehensweise zu finden sein. Nicht jede geringfügige Feststellung, vor allem bei einem komplexen Regelwerk wie den IFRS, sollte aufzugreifen und verfahrensrelevant sein! Die hohe Feststellungsquote in Deutschland (15% bis 20%) wird dabei immer wieder zu Recht kritisiert.

Die kommenden Monate werden zeigen, ob es gelingt eine glaubwürdige und angemessene Regelung zu finden. Der prüfende Berufsstand wird jedenfalls seine Erfahrungen und Empfehlungen mit einbringen können.



ZUM AUTOR
Mag. Herbert
Houf ist stv.
Berufsgruppenobmann der Wirt-

schaftsprüfer herbert.houf@houf.at



Dr. Aslan Milla ist Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer

slan.milla@

Alles in einem – täglich neu – der SteuerExpress: www.steuerexpress.at



SteuerExpress

MANZ 💆

- → Täglich neue Artikel
- → Mehr als 450 Arbeitshilfen
- → E-Paper, Newsletter, topaktuelle News, App

Der SteuerExpress informiert Sie täglich über alles Wichtige aus den Bereichen Steuerrecht, Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung.



Nutzen Sie jetzt alle Vorteile des SteuerExpress!

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Anruf!

Telefon: +43 1 531 61-655 E-Mail: vertrieb@manz.at



Ergebnislose Verhandlungen

THOMAS KEPPERT über eine unbefriedigende Übergangsregelung bei der Option zur Umsatzsteuerpflicht von Vermietungsumsätzen.

Vorteile aus der Übergangs-

vorschrift haben aber nicht

vorsteuerabzugsberechtigte

Mieter oder Pächter, somit

Ärzte, Banken und Versiche-

rungen, die mit der Neurege-

lung belastet werden sollten.



ZUM AUTOR

Prof. Dr. Thomas Keppert ist Wirtschaftsprüfer und Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht

keppert@keppert.a

Die neue Rechtslage des § 6 Abs. 2 UStG, wonach der Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten nur dann zur Umsatzsteuerpflicht optieren darf, wenn der Mieter die gemieteten Geschäftsräumlichkeiten nahezu ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet, ist mit 1.9.2012 in Kraft getreten. Die Übergangsvorschrift des § 28 Abs. 38 Z 1 UStG sieht hierzu ein unternehmerbezogenes Inkrafttreten vor. Demnach ist die neue Rechtslage auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem 31.8.2012 beginnen, sofern das Gebäude nicht durch den vermietenden Unternehmer vor dem 1.9.2012 errichtet wurde.

Der Fachsenat für Steuerrecht hat in einer Stellungnahme vom 12.9.2012 an die Finanzministerin auf die unbefriedigende

Übergangsregelung hingewiesen und deren Behebung (ergebnislos) gefordert. Der vergleichbaren deutschen Rechtslage ist zu entnehmen, dass dort seit dem 1.4.1994 durch das Missbrauchsbekämpfungsund Steuerbereinigungs-Gesetz vom 21.12.1993 die Option zur Steuerpflicht bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ähnlich wie in Österreich beschränkt wurde.

Allerdings umfasst in Deutschland die Regelung nicht die Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften nach § 4 Nr. 13 dUStG (= § 6 Abs. 1 Z 17 UStG). Ferner wurde die Übergangsvorschrift für die Anwendung des § 9 Abs. 2 dUStG (= § 6 Abs. 2 UStG) ausschließlich objektbezogen gestaltet (Errichtungsbeginn des Mietgegenstands vor dem 10.11.1993, beschränkt mit Fertigstellungstermin bis 31.12.1997).

Administrative Mehrarbeit

Derzeit kann man davon ausgehen, dass frustrierte Vorsteuern bei geschäftlicher Nutzung von Miet- und Pachtobjekten aufgrund des § 30 Abs. 2 UStG auch bei zivilrechtlich unverändert weiter geltenden Miet- und Pachtverträgen im Fall eines Vermieterwechsels nach dem 31.8.2012 auf den Mieter bzw. Pächter überwälzt werden können. Die durch die unternehmerbezogene Übergangsvorschrift des § 28 Abs. 38 Z 1 UStG verursachte administrative Mehrarbeit in den Immobilienverwaltungen Österreichs darf aber nicht unterschätzt werden. Wenn eine Unternehmensgruppe durch die Ände-

eine sachliche Rechtfertigung geben. Diese kann in den anders nicht erreichbaren budgetären Effekten liegen. Der Gesetzgeber hat aber nicht beachtet, dass bei all jenen Objekten, deren Errichtung vor mehr als 10 Jahren abgeschlossen wurde, die Versagung der Option zur Umsatzsteuerpflicht keine budgetwirksame Einnahme, sondern nur einen budgetwirksamen Einnahmenausfall mit sich bringen kann. Eine Umstellung auf unechte Umsatzsteuerbefreiung führt bei Vermieterwechsel in allen Objekten, bei denen keine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen ist, zu einem Einnahmenausfall für das Budget. Bei einem durchschnittlichen Zinshaus, in dem weder Herstellungen noch Großreparaturen in den letzten 10 Jahren vorgenommen wurden, ist ein Vorsteuer-

rung von Steuergesetzen so massiv belastet wird, muss es dafür

verlust i.H.v. etwa 8 bis 10% der Miete einschließlich Betriebskosten zu erwarten. Da der Vorsteuerabzug dem Mieter oder Pächter nicht zusteht, resultiert hieraus eine Minderung des Umsatzsteueraufkommens i.H.v. 10 bis 12%. Vorteile aus der Übergangsvorschrift haben damit aber nicht vorsteuerabzugsberechtigte Mieter oder Pächter, somit Ärzte, Banken und Versicherungen, die mit der Neuregelung belastet werden

sollten. Belastet werden Kleinunternehmer wie Trafiken, die mehr als 5 % unecht befreite Umsätze haben.

Anwendung der neuen Rechtslage

Problemauslösend ist die Übergangsvorschrift des § 28 Abs. 38 Z 1 UStG. Denn mit dieser werden auch sämtliche Objekte erfasst, die nach dem 31.8.2012 veräußert werden, egal wann mit ihrer Errichtung begonnen wurde. Auch Umgründungen, im Zuge derer ein umsatzsatzsteuerlicher Vermieterwechsel stattfindet (z.B. Umwandlungen oder Einbringungen) sind von der Übergangsvorschrift erfasst. Die negativen Effekte des § 28 Abs. 38 Z 1 Satz 1 UStG ließen sich problemlos vermeiden, in dem der Satzteil "... durch den Unternehmer ..." ersatzlos gestrichen wird. Damit würde die Anknüpfung an die Person des Unternehmers aus der Übergangsvorschrift eliminiert werden und die Anwendung der neuen Rechtslage wäre auf Objekte beschränkt, mit deren Errichtung nach dem 31.8.2012 begonnen wird. Dies würde auch der deutschen Rechtslage entsprechen.

1/2013 ÖGUT

Erfolgsgeheimnis Personalmanagement

HUMAN RESSOURCES. Was können Wirtschaftstreuhänder tun, um den wirtschaftlichen Erfolg durch Personalmanagement zu steigern? Von Elisabeth Hubner



ZUM AUTOR
Mag. Elisabeth
Hubner, MSc ist
Unternehmensberaterin und
eingetragene
Mediatorin

elisabeth.hubner@ consulting-team.at

Kuman re

Für eine

gelungene

Personalein-

führung muss

eine fachliche

und soziale

Integration

von neuen

Mitarbeitern

erfolgen.

Das Personal ist in WT-Kanzleien als eine zentrale Wettbewerbsgröße anzusehen. Wertsteigerndes Personalmanagement hat zum Ziel, dass in der Kanzlei kurz- und langfristig passendes Personal verfügbar ist.

Abhängig vom Status einer Kanzlei können unterschiedliche Maßnahmen sinnvoll sein:

- ▶ Passend zu den lang- und kurzfristigen Kanzleizielen auch Ziele für den Personalbereich festlegen.
- ▶ Durch systematisches Personalmarketing sicherstellen, dass bei Bedarf eine ausreichende Anzahl an geeigneten Bewerbern zur Verfügung steht. Dafür sorgen, dass die Kanzlei sowohl von potenziellen Mitarbeitern als auch vom bereits beschäftigten Team attraktiv wahrgenommen wird (Empfehlungsmarketing wirkt auch am Personalmarkt!).
- ▶ Mit sorgfältiger Personalauswahl die "richtigen Mitarbeiter" für die Kanzlei finden, die die Anforderungen der Stelle

sowohl in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht am besten erfüllen und zur Unternehmenskultur passen. Es müssen Möglichkeiten gefunden werden, um möglichst viele und realistische Informationen zu den einzelnen Anforderungskriterien zu erhalten. Unterstützen können strukturierte Anforderungsprofile, mehrstufige In-

terviews, mit dem Anforderungsprofil abgestimmte Leitfäden, Fragetechniken, Testungen ...

- Durch strukturierte Maßnahmen möglichst schnell die fachliche und soziale Integration von neuen Mitarbeitern erreichen. Eine gelungene Personaleinführung erfolgt am besten als kontinuierlicher Prozess und hat zum Ziel, dass die neuen Mitarbeiter lernen ihre Arbeitsleistung im Sinne der Kanzlei zu erbringen und eine Bindung zur Kanzlei entwickeln:
- Vorbereitende Handlungen wie z.B. Information an das bestehende Team (f\u00f6rdert Akzeptanz und verhindert Missverst\u00e4ndnisse), Festlegen von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des neuen Teammitgliedes, \u00dcbertragung von Einschulungsverantwortung an geeignete Personen ...

- Die Gestaltung der ersten Arbeitstage soll berücksichtigen, dass neue Teammitglieder in dieser Zeit besonders motiviert sind, die Kanzlei kennenzulernen. Gleichzeitig sind sie besonders leicht zu verunsichern (die Bindung ist noch nicht gefestigt). Neben einer strukturierten Einführung in die Unternehmensabläufe gibt die Begleitung durch disziplinär nicht überstellte Paten Sicherheit und fördert die soziale Integration.
- Durch Personalentwicklungsmaßnahmen, die dem Prinzip FÖRDERN und FORDERN entsprechen, die optimale Leistungsentfaltung der Teammitglieder sicherstellen.
- ▶ Das geschieht in der Kanzlei (Arbeitsunterweisungen, Übertragung wachsender Verantwortung, Übertragung von Sonderaufgaben, ...) und mittels Fachliteratur und externen Schulungen.
- ▶ Jährliche Mitarbeitergespräche unterstützen Führungskräfte in ihrer Aufgabe, indem gemeinsam Rückschau gehalten und die Zukunft geplant wird. Für den Erfolg sind professionelle Instrumente zur Vor- und Nachbereitung und ein vertrauensbildendes Verhalten der Führungskräfte (konstruktive und klare Kommunikation, ausreichend Zeit u.a.) notwendig.

Inhalte der Mitarbeitergespräche

- ▶ Beurteilung der erzielten Arbeitsergebnisse und des Arbeitsverhaltens und Vereinbarung neuer Ziele.
- Beurteilung der Stärken/Potenziale des Mitarbeiters (inkl. des Erfolgs der Entwicklungsmaßnahmen) und Diskussion persönlicher und beruflicher Zielsetzungen, die zur Umsetzung der Kanzleiziele beitragen können, samt Vereinbarung konkreter Förderungsmaßnahmen.
- Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter und Vorgesetzten und Kollegen sowie Vereinbarung von konkreten Aktivitäten zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Natürlich benötigt der Einsatz dieser Maßnahmen Zeitressourcen von Führungskräften, die ohnehin knapp sind. Als Alternative ist es denkbar, manche Aufgaben an Mitarbeiter oder externe Berater zu übertragen. Beispielsweise kann die Einführung eines Systems für Mitarbeitergespräche effizient durch geeignete BeraterInnen erfolgen. Auch der Recruitingprozess ist für externe Beratung geeignet. Die Belohnung für intensive Personalarbeit wird sowohl als Entlastung für Kanzleiinhaber und Team als auch im wirtschaftlichen Ergebnis zu spüren sein.



BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Zeit sparen, Steuern sparen

Alles zur Lohnsteuer –
inklusive Tabellen

Auch im Jahr 2013 ist "der Hofbauer" ein verlässlicher Partner, um Fragen zur Lohnsteuer sowie angrenzenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Themen schnell und sicher zu lösen.

NEU 2013:

- exklusive Checklisten, ua mit Steuersparmöglichkeiten für Arbeitnehmer und zahlreichen Tipps zum Jahresende
- ▶ 20 neue Kapitel
- ▶ teilweise komplette Überarbeitung der wichtigsten Themen, wie z.B. Sachbezüge, Pendlerpauschale und Kinderbetreuungskosten.

In bewährter Form:

- mehr als 150 Beispiele, Übersichten und Tabellen
- alle Kapitel von A bis Z gegliedert und verständlich aufbereitet
- sämtliche Lohnsteuer- und SV-Tabellen
- ▶ Online-Zugang zum kompletten Inhalt.

Hofbauer, Lohnsteuer 2013. Manz Verlag 2012. XX, 484 Seiten. Br. EUR 44,-. ISBN 978-3-214-08058-7

Gut beraten in allen Fragen der GmbH

2 Jetzt mit neuen Kapiteln

Dieses Handbuch für Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, GmbH-Geschäftsführer sowie für alle anderen,









die mit dem GmbH-Recht befasst sind, bietet eine profunde Informationsquelle zur GmbH im Steuer- und Gesellschaftsrecht.

- ➤ Praxisnahe Aufbereitung von erfahrenen Experten
- ▶ zahlreiche Tipps
- Checklisten zur Erleichterung des Arbeitsalltags
- konkrete Handlungsanleitungen samt Rechenbeispielen
- ▶ CD-ROM mit Mustern zur sofortigen Anwendung, eingearbeitet wurden alle gesetzlichen Änderungen seit der letzten Lieferung, ua das BBG 2012, das 1. StabG 2012 sowie das AbgÄG 2012. Die neuen Kapitel betreffen
- ▶ die GmbH & Co KG
- ▶ die Zweigniederlassung
- ▶ die formwechselnde Umwandlung
- das Gewerberecht.

Fuchs/Winkler, Die GmbH. Manz Verlag 2013. Kpl. Inkl. 2. Grundund 1. Ergänzungslieferung. 1.960 Seiten; mit CD-ROM. Loseblatt in 2 Mappen. EUR 239,-. ISBN 978-3-214-05943-9

Wiener Kommentar zum UGB Band II

Vollständig, mit IFRS-Kommentierung!

Band II enthält die §§ 189–283 (Rechnungslegung - IFRS) des UGB:

- Rechnungslegung Kommentierung komplett: Mit Lehrmeinungen, Stellungnahmen, konstruktiver Kritik und Praxiserfahrung.
- Zum Suchen bestimmt: Abkürzungs-, Literatur- und ausführliches Stichwortverzeichnis.
- ▶ Neu in der 3. Auflage: Steuer-

berater und Wirtschaftsprüfer von PwC kommentieren für Sie die International Financial Reporting Standards (IFRS) - vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebene internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen. Auch online! Sonderpreis für Band 1 und 2 im Paket.

Straube, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, Band 2 in 3. Auflage. Manz Verlag 2012. X, 1894 Seiten. Faszikelwerk in Leinenmappen. EUR 312,–. ISBN 978-3-214-15718-0

Skills und Tools

Beratung f
ür Berater

Im Mittelpunkt dieses umfassenden Werkes steht das Unternehmen in seinem Lebenszyklus: Ausgewählte Fragen, die nach Aspekten der Aktualität und der Praxisrelevanz ausgewählt wurden, fokussieren auf steuerliche, betriebswirtschaftliche und rechtliche Themenbereiche und reichen von der Gründung und Expansion bis hin zur Sanierung und Unternehmensnachfolge. Daneben werden Methodik, Instrumente und Verfahren von Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftlicher Steuerlehre sowie Fragen der Positionierung des Berufsstandes des Wirtschaftstreuhänders behandelt.

Wimmer/Wimmer/Buchacher/Kamp, Das Beratungsgespräch. Skills und Tools für die Fachberatung. Linde Verlag 2012. 2568 Seiten. Geb. EUR 24,90,-. ISBN 978-3-707-930376-4

OGWT 1/2013 1/2013 OGWT PERSALDO



2. Auflage 2013. Ca. 180 Seiten. Br. Ca. EUR 38,– ISBN 978-3-214-04188-5

Mit aktuellen EStR und UStR sowie AbgÄG 2012

Alles zur neuen Immobilienbesteuerung

MANZ **y**

15 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)? Also sehen nicht so oft, aber hören.

2. Was bringt er/sie Ihnen?

Er vermittelt mir die Sicherheit, dass sich einer in meiner Nähe mit dem Finanzamt auskennt, die Leute dort kennt und weiβ, wie er mit ihnen umgehen muss.

3. Ist sein/ihr Honorar angemessen?

Ist es sicher. Mein Steuerberater hat mir schon mehr gebracht, als ich ihm bezahlt habe.

4. Wie alt soll/darf lhr/e SteuerberaterIn sein?

Das Alter spielt keine Rolle. Für mich ist das Gefühl wichtig, dass er sich ständig über Änderungen im Gesetz auf dem Laufenden hält.

5. Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?

Da mein Steuerberater ein Mann ist, ist mir sein Sexappeal "schnurzegal". Jedenfalls bezweifle ich stark, dass man vom Aussehen eines Menschen auf seine Kompetenz schließen kann.

${\bf 6.} \quad {\bf Soll~Ihr/e~SteuerberaterIn~nur~Business\text{-}Kleidung~tragen?}$

Das würde ich eher als "zwänglerisch" betrachten. Er soll anziehen, worin er sich wohl fühlt.

7. Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?

Wenn ich ihn brauche, hat er auch Zeit für mich.

8. Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als Buchhalter oder Berater?

In erster Linie als Berater.

9. Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?

Weder noch. Wenn es schief geht, verliere ich beim Zahnarzt Zähne und beim Steuerberater Geld. Beides ist nicht erfreulich. Aber ich habe zu beiden Vertrauen.

10. Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?

Es ist angenehm, wenn die Anfahrt nicht allzu weit ist. Ist seine Kanzlei in örtlicher Nähe zu mir, dann ist er das auch zu meinem zuständigen Finanzamt und das kann nur ein Vorteil sein.

11. Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?

Für völlig unwichtig. Ich treffe meinen Steuerberater sowieso am liebsten in einem Kaffeehaus.

12. Wie oft wechseln Sie Ihre/n SteuerberaterIn? Und warum?

Gar nicht. Er kennt mich und meine Geheimnisse, ich kenne ihn und seine. So eine Vertrautheit wächst mit der Zeit. Man sollte sie nicht leichtfertig aufs Spiel setzen.

13. Welches Auto soll Ihr/e SteuerberaterIn fahren?

Sein eigenes.

14. Über welchen Satz Ihres/Ihrer SteuerberaterIn freuen Sie sich am meisten?

"Das sieht diesmal gut aus!"

15. Und welchen Satz wollen Sie gar nicht hören?

"Wir werden geprüft!"



Peter Rapp



Die GmbH vom Anfang bis zum Ende

Recht und Steuern aus allen Perspektiven

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS, VON KARIN POLLACK



Zwei Mal Doppel

MULTI. Canon bringt ein 4-in-One-Gerät für Geschäftsreisende, die mit Präsentationen unterwegs sind und gerne schnell etwas ausrechnen müssen.

Multifunktionalität als Grundprinzip hat der japanische Elektronikriese Canon schon längst verinnerlicht und dehnt es auf verschiedene Produkte aus. Canon X Mark I Presenter heißt ein Taschenrechner für unterwegs, der sich auch als Fernbedienung für Powerpoint-Präsentationen einsetzen lässt. Auf Knopfdruck springen die Folien weiter, zudem

ist ein Laserpointer integriert, mit dem Vortragenden die Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer auf konkrete Präsentationsinhalte lenken können. Die vierte Funktion: Ein Timer, der die verbleibende Redezeit für den Vortrag anzeigt. Was der Taschenrechner kann? Zwischenergebnisse speichern, er hat eine Mark-up-Funktion und schafft auch einfache Kosten- und Gewinnberechnungen. Preis: 39,99 Euro.

Hoch auf Lob

MOTIVATION. Für eine kleine Geste mit großer Wirkung wurden "Lobkärtchen" erfunden. Neu ist die Office-Version.



Jeder Mensch braucht positives Feedback. Förderlich dafür könnten Lobkärtchen sein. Stellen wir uns folgendes Szenario vor: Jemand hat wochenlang auf einen Termin hingearbeitet, hat sein ganzes Herzblut in eine gute Performance fließen lassen und alles hat auch bestens geklappt. Und dann? Dann findet er ein kleines Kärtchen auf seinem Schreibtisch, auf denen zum Beispiel "Beeindruckend", "brillant" oder "außerordentlich" zu lesen ist. Wen würde das nicht freuen? Die hübschen Kärtchen im Format 85 x 50 Millimeter gibt es online. Preis: 9,95 Euro für 100 Kärtchen.

www.wolpertingerswarenhaus.de

In Kreide

DESIGN. Für alle, die das Analoge auch lieben, ist Ulf Sydells Memo-Tafel die richtige Form für die ganz wichtigen To-dos.

Eine Excel-Liste ist schon eine tolle Sache, doch nicht alle, wollen ständig in einen Bildschirm schauen, um zu wissen, was es gerade abzuarbeiten gilt. Für sie könnte am Arbeitsplatz eine Tafel so wie in alten Schulzeiten die ideale Lösung sein. 10 x 40 Zentimeter ist die von Designer Ulf Seydell gestaltete Memotafel. Der Kreidestift dafür ist sowie das runde Schwämmchen integriert und immer parat. Preis: 29,90 Euro. www.arktis.de

Mal so, mal anders

INTERIOR DESIGN. Der österreichische Büromöbelhersteller Svoboda setzt auf Flexibilität und erweitert die enjoy-Serie um multifunktionale Elemente.

Wissensarbeit, sagen die Trendforscher, ist unabhängig vom Ort, an dem sie stattfindet. Dementsprechend flexibel soll auch die Ausstattung von Büros konzipiert sein. Ein Besprechungstisch soll, wenn er als solcher nicht gebraucht wird, auch in zwei Schreibtische verwandelt werden können. Start up heißt eine neue Serie des österreichischen Herstellers Svoboda, die diesem Anspruch gerecht werden will. Sie ist Jungunternehmern auch mit kleineren Budgets auf den Leib geschneidert. An den Tischgestellen können Regale



eingehängt werden, extra flache Regale bieten maximale Legefläche auf engstem Raum. Auch eine Reihe von Zustelltischen ist als Raumgestaltung einsetzbar.

www.svoboda.at

Muss haben

SMARTPHONE. Apples iPhone 5 ist flach wie eine Flunder, stark wie ein Löwe und insgesamt ein bunter Hund.

"Wir haben viel in dieses iPhone gesteckt, damit du mehr rausholen kannst": Mit diesem Satz preisen die Apple-Marketingstrategen das neue iPhone 5 an. Im Vergleich zum iPhone 4 ist es schlanker geworden, hat aber einen schnelleren Chip intus und sowohl Kamera als auch Bildschirm und Batterielaufzeit

sind besser geworden. Für alle, die das iPhone beruflich im Einsatz haben, sind drei Dinge erfreulich: Das Display ist größer (gut fürs mobile Surfen im Internet und fürs Abfragen von E-Mails), das Postfach ist größer (wirkt sich positiv bei Attachments aus) und außerdem passen mehr Termine in den Kalender. Preis: Ab 665 Euro.





TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT



28. FEBRUAR – 1. MÄRZ I PICHLARN I BEGINN 13.00 SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR Referenten: Martin Freudhofmeier, Gerhard Schumlits, Manfred Ausperger, Stefan Steiger, Werner Steinwendner. Ort: Schloss Pichlarn, Zur Linde 1, 8952 Irdning. Details: Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

08. MÄRZ I WIEN I 19.00 – 20.30 PERSONALVERRECHNUNGSTIPPS 2013

ÖGWT CLUB Referent: StB Dr. Martin Freudhofmeier, Ort: Erste Bank, Petersplatz 7, 1010 Wien Details: WP/StB Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95



20. UND 21. MÄRZ I WIEN I 8.30 – 16.15 SEMINAR OBERLAA – BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012. BERATUNG 2013

ÖGWT-SEMINAR OBERLAA. Wir schulen Sie und Ihre Mitarbeiter.

Referenten: Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch. Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien. Details: Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at



21. MÄRZ I PÖRTSCHACH I 9.00 – 16.30 BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012. BERATUNG 2013

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Armin Glatzhofer, Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Herbert Matschek, Michael Singer. Ort: Congress Center Wörthersee, Hauptstraße 203, 9210 Pörtschach. Details: Peter Katschnig, Tel. 0463/512 78, peter.katschnig@oegwt.at



21. MÄRZ I GRAZ I 9.00 – 17.00 **BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012. BERATUNG 2013**

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Brigitte Balber-Peklar, Michaela Christiner, Christoph Denk, Wolfgang Puchleitner, Stefan Steiger. Ort: Messe Congress Graz - Halle A Obergeschoss, Messeplatz 1, 8010 Graz. Details: Eva Haase-Pietsch, Tel. 0316/4780-100, office@oegwt-steiermark.at



21. MÄRZ | SALZBURG | 8.30 – 16.15 **BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012. BERATUNG 2013**

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Johannes Eisl. Gerhard Kollmann, Kurt Lassacher, Johannes Pira. Ort: Salzburg Congress, Europasaal, Auerspergstr. 6/Ecke Rainerstr., 5020 Salzburg. Details: Johannes Pira, Tel. 0662/630036, oegwt.sbg@mpd.at

4. APRIL | WIEN | 9.00 - 16.30 SEMINAR OBERLAA SPECIAL

Ort: Kongresszentrum Hofburg, Eingang Heldenplatz, 1010 Wien. Details: StB Mag. Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at



4. APRIL I LINZ I 8.30 – 16.15 **BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012. BERATUNG 2013**

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Gerd-Dieter Mirtl, Ulf Dieter Pribyl, Verena Trenkwalder, Johann Matthias Wiedlroither. Ort: Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz. Details: Verena Trenkwalder, Info: Anita Kremminger, Tel. 0732/6938-2306



4. APRIL | INNSBRUCK | 9.00 - 17.00 BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012. BERATUNG 2013

ÖGWT-BILANZIERUNGSSEMINAR Referenten: Klaus Hilber, Helmut Schuchter, Richard Rubatscher, Josef Sporer. Details: Josef Sporer, Tel. 0512/5201 00, Fax 0512/584916, www.oegwt-tirol.at

11. APRIL | WIESELBURG | 9.00 - 16.45

SEMINAR OBERLAA NIEDERÖSTERREICH IN WIESELBURG

Ort: Messe Wieselburg, Wieselburger-Halle, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg. Details: StB Mag. Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at



ÖGWT WIENER SPEZIALSEMINAR **ARZTBERATUNG**

BERATUNG DER ÄRZTE IN RECHT, STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, WOHLFAHRTSFONDS, BETRIEBSWIRTSCHAFT UND UMGRÜNDUNG

23. APRIL 2013 HOTEL INTERCONTINENTAL

MODERATION UND REFERENTEN

StB Mag. Iris Kraft-Kinz Prof Mag. Dr. Leo W. Chini WP/StB MMag Dr. Harald Glocknitz WP/StB Dr. Petra Hübner-Schwarz Mag. Manuela Mangi

- AUSSCHNITT SEMINARPROGRAMM

 ► Mögliche Rechtsformen und Vorausse
- Worauf ist bei Gesellschaftsverträgen zu achten
- Der Weg in die Gruppenpraxis und die größten Fehler dabei
- Wirtschaftliche Planung einer Praxisgründung
 Bewertung von Arztpraxen
 Wohnsitzärzte (Besonderheiten bei der KV)
 SV-Behandlung von Sondergebühren

- Die Gruppenpraxis aus umgründungssteuerlicher Sicht

SEMINARORT INTERCONTINENTAL WIEN, Johannesgasse 28, 1037 Vienna, U4, Station Stadtpark, Tel.: +43 (0)1 711 22 128, Fax: +43 (0)1 711 22 345

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 310,- netto
ÖGWT Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 260,- netto
Berufsanwärter	EUR 240,- netto
ÖGWT Berufsanwärter	EUR 210,- netto
einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Ka	affeepausen

per E-Mail sekretariat@oegwt.at über die Homepage www.oegwt.at Bei Fragen: StB Mag. Sabine Kostersk Tel.: 0664/12 77 955

23. MÄRZ 2013

PERSALDO **ОСШТ** 1/2013 Wir verbinden – Menschen und Wissen www.oegwt.at



kein Beteiligungsangebot, Grundlage

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen. Seit mehr als 35 Jahren.

HIER WOHNT IHR GELD!

BAUHERRENMODELL N° 405 / PALAIS ZOLLAMT / LINZ / ZOLLAMTSTRASSE 7







- ▶ Zentrumslage
- ▶ 2 min. zum Hauptplatz
- 2 min. zur Einkaufsmeile Landstraße
- ▶ 250 m zu den Straßenbahnlinien 1, 2, 3
- steuerliche Begünstigung (Denkmalschutz)
- grundbücherliche Sicherheit
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- ▶ solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner: Mag. Harald Kitzberger T: 0732 / 66 08 47 - 231 F: 0732 / 66 08 47 - 9231 harald.kitzberger@ifa.at www.ifa.at